



ROTHENBURGER ANZEIGER



Ausgabe Nr. 12/2025

29. November 2025

Amtsblatt der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen mit Informationen und Mitteilungen.

Eröffnung der neuen Oberschule in unserer Innenstadt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist mir eine große Freude und Ehre, Ihnen heute eine Nachricht zu überbringen, die für unsere Region, unsere Ortschaften und unsere Stadt von besonderer Bedeutung ist: Ende **Februar 2026** wird der Schulbetrieb in unserer neuen Oberschule stattfinden.



Nach intensiver Planung, engagierter Zusammenarbeit und der Unterstützung vieler Beteiligten ist es gelungen, einen modernen Bildungsort zu schaffen, der nicht nur architektonisch Maßstäbe setzt, sondern vor allem unseren Kindern und Jugendlichen beste Voraussetzungen für das Lernen, die Entwicklung und die Gemeinschaft bietet.

Die neue Oberschule wird mit hellen, freundlichen Klassenräumen, modernen Fachkabinetten, einer großzügigen Aula sowie einer zeitgemäßen digitalen Ausstattung ein Umfeld schaffen, in dem Bildung Freude macht. Auch die künftige Sport- u. Mehrzweckhalle, die Außenanlagen und die neue Mensa sind Ausdruck unseres Anspruchs, Schule als Lebensraum zu begreifen.

Diese Investition in die Zukunft ist ein klares Bekenntnis zu Bildung, Chancengleichheit und Zusammenhalt in unserer Stadt. Sie war nur möglich Dank der Unterstützung durch den Stadtrat, der Landesförderung und nicht zuletzt durch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere gemeinsame Vision.

Mein besonderer Dank gilt allen Planern, den Bauunternehmen, den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie den zukünftigen Lehrkräften und der Schulleitung, die sich mit großem Engagement eingebracht haben und ein solches Projekt erst möglich machen.

Lassen Sie uns gemeinsam auf diesen wichtigen Meilenstein stolz sein – für unsere Kinder, für unsere Stadt und für die Zukunft.

Die feierliche Eröffnung ist für Februar 2026 geplant. Einen offiziellen **Tag der offenen Tür** wird es anschließend in den **Osterferien** geben. Dazu werden Sie in den kommenden Anzeigern weitere Informationen erhalten.

Mit herzlichen Grüßen
Philipp Eichler - Bürgermeister

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine ruhige und besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie erholsame Tage zwischen den Jahren und ein vor allem gesundes neues Jahr 2026.

Inhalt

§	Rothenburg/O.L./VG	S. 2
	Bäche auf Privatgrundstücken Straßenreinigungssatzung Bekanntmachung ZVA	
	Info's / Vereinsleben	S. 12
	Vereinsleben - Infos der Vereine Vorstellung: „Karl Wilhelm, der Wächter“	
§	Hähnichen	S. 24
	Infos der Gemeinde Infos der Freiwilligen Feuerwehren Ev. Kirche Hähnichen	
i	Orthopädisches Zentrum	S. 30
	Rückblick Ausstellungseröffnung Stellengesuche	
	Evangelische Kirche	S. 32
	AngeDACHT Gottesdienste, Veranstaltungen Lebendiger Adventskalender	



Teilnahmerecord beim diesjährigen Crosslauf mit über 166 gemeldeten Startern.

Bild: Marcus Paul



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe
ist Mittwoch, **10.12.2025**.

Nächste Ausgabe erscheint am:

03. Januar 2026

Anzeigenannahme:

16.12.2025 von 11 bis 12 Uhr
im Autohaus Haake oder unter:
anzeiger@werbungpaul.de

Abfallkalender

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 01.12.2025 erhalten Sie den Abfallkalender des Landkreises Görlitz für die Stadt Rothenburg/O.L. bei TV-HiFi-Video Urban oder direkt in der Stadtverwaltung und für die Gemeinde Hähnichen in der Gemeindeverwaltung Hähnichen jeweils zu den bekannten Öffnungszeiten.



Individuell haben Sie aber auch die Möglichkeit, sich die Abfall-App herunter zu laden, so verpassen Sie nie wieder einen Leerungstermin.



Kunsthandwerkstage 2026 – Mitmachen lohnt sich! Handwerker gesucht!

Ein Wochenende voller Handwerkskunst, Kreativität und Einblicke hinter die Kulissen:

Vom 10. bis 12. April 2026 steht das Kunsthandwerk in Sachsen wieder im Mittelpunkt. Im Rahmen der Europäischen Tage des Kunsthandwerks (ETAK) öffnen zahlreiche Kunsthandwerker und Kreative ihre Türen und laden Besucher ein, ihre Werkstätten und Ateliers zu entdecken.

Ob feine Keramik, handgefertigter Schmuck, von Hand gebundene Bücher, filigrane Glasgestaltung oder moderne Designobjekte – die Aktionstage bieten eine Bühne für die Vielfalt und Qualität des regionalen Handwerks. Besucher können erleben, wie Unikate ent-

stehen, mit den Kunsthandwerkern ins Gespräch kommen und die Begeisterung für handwerkliche Arbeit hautnah spüren.

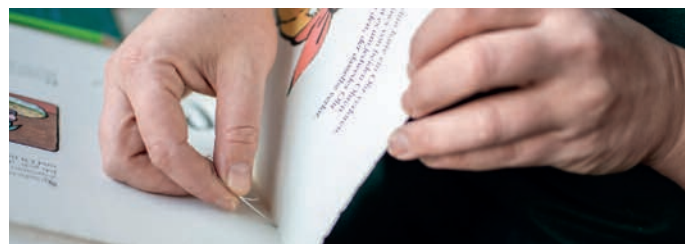
Jetzt anmelden und Teil der ETAK 2026 werden!

Handwerksbetriebe, Werkstätten und Kreativschaffende sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und ihre Türen zu öffnen. Die Anmeldung ist kostenfrei unter www.kunsthandwerkstage.de möglich.

Ziel der im Jahr 2002 in Frankreich initiierten Aktionstage ist es, die Öffentlichkeit für die Vielfalt von Kunsthandwerk und Design zu begeistern, den Erfahrungsaustausch unter Berufskollegen zu fördern und neue Märkte zu erschließen. Zudem profitieren die teilnehmenden Betriebe von einer umfangreichen Bewerbung und öffentlichen Präsenz der Veranstaltung.

Ihre Ansprechpartnerin bei Rückfragen:

Vicky Schön, Tel. 0351 4640-949, etak@hwk-dresden.de



Wie ein Buch entsteht, erfahren die Besucher bei den Europäischen Tagen des Kunsthandwerks. Foto: Werbeagentur Haas

Schwimmhalle Rothenburg/O.L.

Geänderte Öffnungszeiten im Dezember:

15.12.25 bis 02.01.26

Sauna geschlossen

15.12.25 bis 02.01.26

keine Wassergymnastik

Öffnungszeiten während der Weihnachtsferien (22.12.25-02.01.26)

Sa. 20.12.25	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
So., 21.12.25	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
Mo., 22.12. bis Fr., 26.12.25	geschlossen
Sa., 27.12.25	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
So., 28.12.25	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
Mo., 29.12.25	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
Die., 30.12.25	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
Mi., 31.12.25	geschlossen
Do., 01.01.26	geschlossen
Fr., 02.01.26	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
Samstag, 03.01.26	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen
Sonntag, 04.01.26	09.30 bis 17.00 Uhr öffentliches Schwimmen

Allgemeine Öffnungszeiten:

	Öffentliches Schwimmen	Sauna	Wassergymnastik
Mo			14.00–15.00 20.00–21.00
Di	6.30–8.00 19.00–21.00	16.30–21.00 Fam	17.00–18.00
Mi		14.30–16.30 Fr 16.30–21.00 Fam	19.45–20.45
Do	17.00–21.00	16.30–21.00 Fam	13.30–14.30
Fr	14.00–16.00 19.00–21.00		18.00–19.00
Sa	9.30–17.00		
So	9.30–17.00		

— Einlass bis eine Stunde vor Schließung —

Schwimmkurse für Kinder: geschlossene Kurse für den jeweiligen Monat an den angegebenen Tagen nach telefonischer Anmeldung.
(Fr – Frauen • Fam – Familien • Schwimmkurse nur nach Anmeldung – Erwachsene nach Vereinbarung • Änderungen vorbehalten – Aktuelles im Internet)

www.sw-rothenburg.de → Schwimmhalle → Öffnungszeiten

Ihr Team der Schwimmhalle



Stadtbibliothek Rothenburg/O.L.

Brunnengasse 2, Tel.: 035891 / 3 53 18

Neues - eine Auswahl -

**Autor Titel****Belletristik:**

Colgan: Die kleine Bäckerei am Strandweg
 Englisch: Alle Wege führen nach Rom
 Ortheil: Schwebebahnen
 Dübell: Bote des Feuers
 Maly: Die Salzpiratin
 Münzer: Akte Rosenthal ½
 Durst-Benning: Das Weihnachtsdorf

Kinderbuch:

Pantermüller: Lotta- Leben, Täglich grüßt der Camembär
 Lotta- Leben, Da lachen ja die Hunde
 Mutscher: Emil und der kleine Augenblick
 Petrowitz: Der magische Stundenplan
 Transportfahrzeuge in spektakulären Bildern
 Yousefbeck: Die Youtuberinsel

Tonies:

Tonie- Box
 Sperling: Peter und der Wolf
 Schneider: Conni kommt in den Kindergarten
 Wieso weshalb warum: Die Feuerwehr
 Mayer: Ein Geheimnis kommt selten allein

Unsere Öffnungszeiten:

Montag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag + Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt vom 22.12.25 – 02.01.26 geschlossen!

Achtung: Ab Januar geänderte Öffnungszeiten!

Montag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag geschlossen

*Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern besinnliche Festtage und
 hoffe, wir sehen uns gesund im nächsten Jahr wieder.*

Andrea Lampke - Stadtbibliothek

**- Impressum -
 Rothenburger Anzeiger**

Herausgeber:

Stadt Rothenburg gemeinsam mit Gemeinde Hähnichen und
 Werbung Paul, Inhaber: Marcus Paul
 Satz und Layout - Werbung Paul, J. Claus
 Friedensstrasse 147 a (Gewerbegebiet Flugplatz), 02929 Rothenburg
 Telefon 03 58 91 40 207 oder 0171 99 37 241

Redaktions- und Anzeigenleitung: J. Claus**Auflage:** 3200 Exemplare / monatlich**Verteilungsgebiet:** kostenlos an alle Haushalte der Stadt
Rothenburg/OL und der Gemeinde Hähnichen mit ihren Ortsteilen**Verantwortlich für den Inhalt:**

Für den Amtsteil jeweils der Bürgermeister der Stadt Rothenburg und
 der Gemeinde Hähnichen, für den informellen Teil die Redaktion, der
 jeweils unterzeichnende Verfasser für seinen Text.

Anzeigenannahme:

Im Regelfall jeden 3. Dienstag im Monat (siehe S.1 rechts unten)
 von 11.00 - 12.00 Uhr im Autohaus Haake und
 von Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr bei Werbung Paul
 Telefon 03 58 91 40 207 oder 0171 99 37 241

E-Mail: anzeiger@werbungpaul.de und clausjuergen@t-online.de
 Internet: <http://www.rothenburg-ol.de/rothenburg/amtsblatt.asp>

Aus Irrtümern und Druckfehlern können keine
 Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 01/2025

GASTHOF
“Zur Meißer Mue”

Oh, du fröhliche... oh, du seelige...
 (Volkslied)

**Noch einige freie Plätze
 für Ihre Weihnachtsfeier**

**Wir haben zwischen
 Weihnachten und
 Neujahr geöffnet.**

**Neujahr - Mittagstisch
 von 11.00 - 13.30 Uhr
 (Bitte um Reservierung)**

Wir wünschen allen unseren
 treuen Gästen aus Nah und Fern,
 schöne Weihnachtsfeiertage
 und einen gesunden Start
 ins neue Jahr.

**...und ein gutes neues Jahr!
 wünscht Familie
 Röhle**

**Fröhliche
 Weihnachten**

Noeser Str. 60 • Rothenburg
 035891 40923

Gemeinsame Artikelreihe des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und des Landratsamtes Görlitz, Untere Wasserbehörde

Bäche auf Privatgrundstücken – Ihre Rechte und Pflichten als Anlieger

Viele Bäche und kleinere Gewässer durchziehen unsere Gemeinden – teils sichtbar, teils unscheinbar – und oft verlaufen sie dabei auch über private Grundstücke. Für Grundstückseigentümer/innen stellen sich dabei oft die Fragen: Was darf ich am Bach tun? Was ist verboten? Was muss ich tun? Wer ist wofür zuständig?

Um Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir die Amtsblätter nutzen, um regelmäßig über die Bedeutung unserer Gewässer sowie auch über die wichtigsten Rechte und Pflichten im Umgang mit Gewässern zu informieren. Ziel ist es, rechtliche Klarheit zu schaffen, Konflikte zu vermeiden, unsere heimischen Bäche zu schützen und das Miteinander zwischen Bürgern, Gemeinde und Behörde zu stärken.

Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Vielleicht haben Sie sich auch schon mal gefragt, wer sich eigentlich um die Gewässer im Ort kümmert. Wer ist eigentlich zuständig? Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Gewässer sind ein öffentliches Gut und unterliegen somit öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch wenn sie über private Flächen verlaufen. Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für die Unterhaltung der Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde**, oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinden betreuen die **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“ (Anlage 3 des SächsWG). Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat bzw. dem Rechtsnachfolger, zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit gemeint? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflegen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu entwickeln
- den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- und die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten und zu **verbessern**.

Die Gewässerunterhaltung ist dabei auf das wasserwirtschaftlich erforderliche Maß zu beschränken. Wichtig für Anlieger ist es zu wissen, dass nach Sächsischem Wassergesetz kein Rechtsanspruch eines Dritten auf Gewässerunterhaltung besteht. Das heißt, die Gemeinden und die LTV entscheiden an erster Stelle wann, wo und in welchem Maß Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer wasserwirtschaftlich notwendig sind und durchgeführt werden.



Ausnahme: Ufermauern. Es gelten abweichende Regelungen.

© LfULG

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich in erster Linie auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns das Sächsische Wassergesetz. Das Ufer ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach- oder Flussbett und der Böschungsoberkante. Wenn die **Böschungsoberkante** nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der **Gewässerrandstreifen** an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr vordergründig zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung an erster Stelle beim **Flächeneigentümer**. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können, über die Zuständigkeit dafür ist oftmals im Einzelfall zu entscheiden. Der Gewässerrandstreifen ist jedoch ein besonders geschützter Bereich, für den wasserrechtliche Vorschriften gelten.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter: <https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html> Was bedeutet das nun also für **Anlieger**? Sie können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es etwa nötig sein, ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben (z.B. Errichtungen von Ufermauern, Brücken, in Ausnahmefällen Bauten im Gewässerrandstreifen), brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**. Auch die Verkehrssicherungspflicht z.B. für Gehölze liegt vollends beim Flächeneigentümer.

Jetzt wissen Sie Bescheid, wer sich um das Gewässer im Ort kümmert, welche Aufgaben damit verbunden sind und wie Anlieger betroffen sein können.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz



Für die schönsten Geschenke gibt es den Sparkassen-Privatkredit.

Wir nehmen uns gern für Sie Zeit und beraten Sie zu Ihren finanziellen Wünschen und Zielen.

☎ 03583 603-0
✉ info@spk-on.de
🌐 www.spk-on.de/kontakt


Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

Weil's um mehr als Geld geht.



Sitzung des Stadtrates

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse im Monat Dezember finden an folgenden Terminen im Rathaus Rothenburg/O.L. im Ratszimmer statt:

Stadtrat: 03.12.2025, 18.00 Uhr
Verwaltungsausschuss: 09.12.2025, 18.00 Uhr
Technischer Ausschuss: 11.12.2025, 18.00 Uhr

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Informationskästen der Stadt Rothenburg/O.L..

Änderungen vorbehalten!

Beschlüsse

aus der Stadtratssitzung vom 05.11.2025 (Öffentlicher Teil)

SR/074/2025 Kalkulation für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

SR/075/2025 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

SR/076/2025 Neufassung der Satzung "Straßenreinigung und Winterdienst"

SR/077/2025 Außerplanmäßige Ausgabe - Mehrkosten LASuV GM S 127 Noeser Straße Rothenburg / O.L.

SR/078/2025 Vergabe von Bauleistungen - "Neubau der Sport- und Mehrzweckhalle" - Los 024 Fliesenarbeiten

aus den Ausschusssitzungen vom 11.11.2025 (Öffentlicher Teil)

VA/030/2025 Entscheidung über die Annahme einer Spende in Höhe von 250,00 € von der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien für die Freiwillige Feuerwehr Ushmannsdorf

VA/031/2025 Entscheidung über die Annahme einer Geldspende in Höhe von 150,00 € von der Firma Möbel- & Küchenmontagen Frank Oswald für die Freiwillige Feuerwehr Ushmannsdorf

Beschluss

über die Kalkulation für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L. 2019-2023

Beschluss-Nr.: SR/074/2025 vom 05.11.2025

Sachverhalt:

Die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat zur Folge, dass die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L. vom 28.11.2001 zum 20. Januar 2024 unwirksam geworden ist. Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum beträgt 5 Jahre. (2019-2023)

In der beigefügten Anlage 1_FW-Gebührenkalkulation_2019-2023_öV sind die kalkulierten Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie die Typenzuordnung der Feuerwehrfahrzeuge gem. Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 + 2 SächsFwVO ersichtlich. Eine Erläuterung zu der Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Die FW-Gebührenkalkulation 2019-2023 wurde den Stadträten in der KW 39 per E-Mail zugeschickt.

Auf Grundlage der Kalkulation soll in einem weiteren Schritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L. neu beschlossen werden.

Anlagen:

- Anlage 1_FW-Gebührenkalkulation_2019-2023_öV
- Anlage 2_Kostenteil 1_Stundensatz_Einsatzkräfte
- Anlage 3_Kostenteil 2_Stundensatz_Einsatzkräfte
- Erläuterung_FW-Gebührenkalkulation_2019-2023

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation 2019-2023 für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	17
davon anwesend:	15
Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	15
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss

über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Beschluss-Nr.: SR/075/2025 vom 05.11.2025

Sachverhalt:

Die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat zur Folge, dass die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L. vom 28.11.2001 zum 20. Januar 2024 unwirksam geworden ist. Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation für die Jahre 2019 – 2023 wurde durch den Stadtrat beschlossen.

In der beigefügten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L. werden in der Anlage die Stunden- und Minutensätze für die Personalkosten, die Fahrzeugkosten, sonstige Kosten sowie Kosten Dritter als Kostentatbestände angegeben.

Die Satzung soll rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft treten.

Anlagen:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	17
davon anwesend:	15
Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	15
Stimmenthaltungen:	0

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg/O.L. in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L. im Sinne der §§ 2 Abs. 1; 6; 16 Abs. 1; 22; 23 und § 69 SächsBRKG sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L. in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen oder automatischen Notrufsystemen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihr Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatzaktivisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle oder bei Stellung einer Brandsicherheitswache mit Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:

- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
- b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, außer Wasser sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

(2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L. der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtiger für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung besteht.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L. vom 28.11.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Anlage: Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L.

Rothenburg/O.L., den 07.11.2025

Philipp Eichler - Bürgermeister

P. Eichler 

BEREITSCHAFTSNUMMER
Trinkwasser - Stadtwerke
Rothenburg 3 22 52

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rothenburg/O.L.

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L.

I. Personalkosten	Euro/Std.	Euro/Min.
1. für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	9,00	0,15
2. Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Die Personalkosten (Stundensätze) wurden gem. § 69 Abs. 5 Sächs BRKG kalkuliert und als Durchschnittssätze festgesetzt. Die für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträge nach § 62 Sächs BRKG sind darin nicht enthalten und werden separat nach tatsächlicher Abrechnung weiterberechnet.

II. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß § 69 Abs. 8 SächsBRKG durch Rechtsverordnung in § 20 Abs. 1 und 2 Sächs FwVO i. V. mit Anlage 5 festgelegt und aus der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die derzeit vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Rothenburg/O.L. können mit Ausnahme eines Fahrzeugs eindeutig den Typenklassen laut SächsFwVO zugeordnet werden.

Bezeichnung Fahrzeug Stadt	Zuordnung Typ gem. Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 + 2 SächsFwVO
TLF 16/25	TLF 3000

III. sonstige Kosten

Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen:

1. sonstiges Verbrauchsmaterial sowie Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, einschließlich anfallender Entsorgungskosten oder Reinigungskosten
2. Auslagen durch Reparatur oder Ersatz besonderer Ausrüstungen richten sich nach tatsächlich angefallener Höhe oder den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter.

IV. Kosten Dritter

Einsatzbedingte erstattete Kosten an Gemeinden für den Einsatz von Hilfe leistenden Organisationen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg/O.L. in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen und die nicht klassifiziert sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Gehwege,
- d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Die Fahrbahnflächen sind von der Straßenreinigungssatzung ausdrücklich ausgenommen. Zur Fahrbahn zählen auch Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde / Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortgehend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zum Beginn der Fahrbahn.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fläche bis zum Beginn der Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projiziert ist.

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

men.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 06.01.2005 außer Kraft.

Rothenburg, den 12.11.2025

Philipp Eichler - Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 den Jahresabschluss 2024 des Verbandes wie folgt festgestellt:

Die Verbandsversammlung beschließt – Beschluss Nr. 21/2025: Der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses:

1.1 Bilanzsumme	13.921.419,13 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	13.289.237,88 €
- das Umlaufvermögen	632.181,25 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.337.671,35 €
- die Sonderposten	3.867.489,00 €
- die Rückstellungen	28.988,00 €
- die Verbindlichkeiten	2.687.270,78 €
1.2 Jahresergebnis	-357.030,96 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.415.187,28 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.772.218,24 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 357.030,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Vorsitzenden – Beschluss Nr. 22/2025

Dem Verbandsvorsitzenden wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

Der Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die im Prüfbericht der örtlichen Prüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen stehen von ihrer Bedeutung her der Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen.

gez. Christoph Biele -
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Wirtschaftsprüfer, DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Zweckverband Abwasser Rothen-

burg/O.L., Rothenburg/O.L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, den am 12. September 2025 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Dresden, 12. September 2025

DONAT WP

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Donat

Wirtschaftsprüfer"

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 88c (3) SächsGemO mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers auf der Homepage des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. (www.zva-rothenburg.de) elektronisch zur Verfügung gestellt wird und dort abrufbar ist.

Gemäß § 34 SächsEigBVO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 08.12.2025 bis 16.12.2025 an allen Arbeitstagen während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung im Rathaus Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, Sekretariat des Bürgermeisters, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auslagezeiten Rathaus Rothenburg/O.L.

Mo., Mi., Fr.	9.00 - 12.00 Uhr
Di.	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Do.	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

gez. Christoph Biele -

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 99 (4) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sind die Angaben des durch die Stadt Rothenburg zu erstellenden **Beteiligungsberichtes** zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Möglichkeit der Einsicht in den **Beteiligungsbericht für das Jahr 2024** besteht ab 04.12.2025 **ganzjährig** in der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, in 02929 Rothenburg/O.L..

Mo.	9.00 - 12.00 Uhr
Di.	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Do.	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Kolodziej -

Fachbereichsleiterin Bau und Finanzen der Stadt Rothenburg/O.L.

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Am Montag, den 08.12.2025, findet um 16.30 Uhr die nächste Sitzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. in der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1 in 02929 Rothenburg/O.L., statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festlegung der zwei Unterzeichner der Sitzungsniederschriften
- Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2025
3. Bürgersprechstunde
4. Beratung und Beschluss zur Erneuerung des Hausanschlusses im Bürgerzentrum Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 25/2025
5. Beratung und Beschluss zur Vergabe für die Katastervermessung Kläranlage Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 26/2025
6. Beratung und Beschluss zum Nachtrag für die Erneuerung der Analysenstation auf der Kläranlage Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 27/2025
7. Beratung und Beschluss über die Verfahrensweise der Klärschlammverwertung, Beschluss Nr. 28/2025
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen/Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Nicht-öffentlicher Teil

gez. Christoph Biele - Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ankündigung

eines Grenztermins des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBÄCK

Grenzen der nachfolgend genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 138, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden:

Gemeinde: Rothenburg/O.L.

Gemarkung: Rothenburg Flur 1

Flurstück: 823/4

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung in der Gemarkung Rothenburg Flur 1 am Flurstück 823/5. Mit der Katastervermessung soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am

Freitag, den 19.12.2025 um 9.30 Uhr statt.

Treffpunkt: Görlitzer Straße 70

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Als Vertreter einer Behörde, öffentlichen Anstalt oder Unternehmung wird der schriftliche Nachweis der Befugnis benötigt. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Hinweis: Ihre Teilnahme am Grenztermin ist weder verpflichtend, noch zwingend notwendig vorgeschrieben. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden.

Für evtl. Rückfragen bin ich erreichbar unter:

Dipl.-Ing. BERND FETTBÄCK

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Meißner Straße 52, 01445 Radebeul

Tel. 0351 / 3140845

info@vermessung-fettback.de • www.vermessung-fettback.de

Radebeul, 13.11.2025

gez. Dipl.-Ing. Bernd Fettback

Die Stadtwerke informieren

Jahresablesung Trinkwasserzähler im Versorgungsgebiet

Die Stadtwerke Rothenburg/O.L. **beginnen in der KW 47 (ab 17.11.25)** mit der Verteilung der Zählerablesekarten in Rothenburg/O.L. einschließlich der Ortsteile. Wir bitten Sie, Ihren Zählerstand Trinkwasser abzulesen und uns die Ablesekarte ausgefüllt zurück zu senden.

Aufgrund der fehlenden Nachweisdokumentation können telefonische Meldungen nicht mehr entgegen genommen werden. Die sichere Übermittlung ist durch die Ablesekarte, eine Mitteilung per E-Mail bzw. unsere Online-Zählerstandsmeldung gegeben.

Die Frist zur Mitteilung endet am **31.12.2025**.

Bis dahin nicht vorliegende Zählerstände werden geschätzt!

Hochwasserschutz Lodenau

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

Die Landestalsperrenverwaltung teilt mit, dass am **07. Januar 2026** eine **Informationsveranstaltung** im **Rathaus, Marktplatz 1** in 02929 Rothenburg/O.L., stattfindet und lädt alle interessierten Bürger ein.

Vorgestellt wird der aktuelle Sachstand der Planung zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortslage Lodenau.

Die Informationsveranstaltung beginnt um **18.30 Uhr** im Rahmen der Sitzung des Stadtrates.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaat Sachsen
Betrieb Spree/ Neiße

Am Marktplatz in Rothenburg/O.L. wird jetzt elektrisch geladen

Gute Nachrichten in Sachen Elektromobilität: Seit Ende Oktober 2025 gibt es im Stadtgebiet eine weitere E-Ladestation (AC) für Elektrofahrzeuge. Die Ladesäule der SachsenEnergie befindet sich in zentraler Lage auf dem Marktplatz in Höhe der Haus-Nr. 12. Die moderne Ladestation verfügt über zwei Typ2-Ladeanschlüsse, die den E-Autos jeweils eine Ladeleistung von bis zu 22 kW bieten. Mit einer Parkdauer von vier Stunden ist die Zeit für das Aufladen der Fahrzeuge großzügig bemessen.

Mit diesen zwei Ladepunkten wurde das Angebot an öffentlicher Ladeinfrastruktur (LIS) wieder ein Stück weiter ausgebaut. Denn weitere E-Ladesäulen in Rothenburg befinden sich bereits in der Hochschulstraße (vor der Schwimmhalle) sowie auf dem Schlossplatz (Park- und Rastplatz). Zudem errichtet die SachsenEnergie aktuell eine weitere Ladesäule am Schulcampus Rothenburg „Uhsmannsdorfer Straße“, genauer gesagt auf dem derzeit im Bau befindlichen Parkplatz. Auch hier wird es dann zwei Typ2-Ladeanschlüsse mit je bis zu 22 kW Ladeleistung geben.

Als größter Kommunalversorger Ostdeutschlands arbeitet Sachsen Energie eng mit den Städten und Gemeinden zusammen, um die Ladeinfrastruktur für Elektroautos auszubauen. Die Kommunen stellen den öffentlichen Raum für die Ladesäulen zur Verfügung, Sachsen Energie errichtet und betreibt sie.



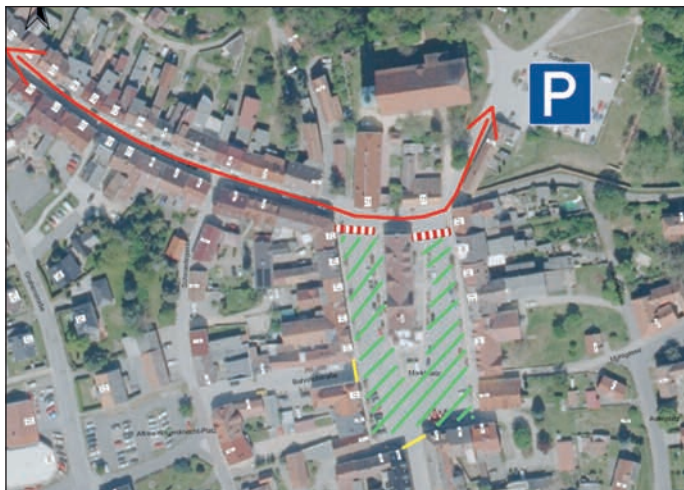
Alle Informationen zur Elektromobilität gibt es auf www.SachsenEnergie.de/emobil

Verkehrsregelung zum Weihnachtsmarkt

Im Rahmen des diesjährigen Weihnachtsmarktes am 4. Advent-wochenende kommt es zu temporären Verkehrsbeschränkungen auf dem Marktplatz. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen, die im Zeitraum vom 18. Dezember bis 22. Dezember 2025 gelten:

- Der Marktplatz wird in diesem Zeitraum für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
- Die Einbahnstraßenregelung in der Priebuser Straße wird für die Dauer der Veranstaltung aufgehoben.
- Die Zufahrt zum Schlossplatz ist ausschließlich über die Priebuser Straße möglich.
- Parkmöglichkeiten stehen auf dem Schlossplatz zur Verfügung. Alternativ können der Alfred-Wagenknecht-Parkplatz oder der Parkplatz Am Schützengarten genutzt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und die Beachtung der genannten Verkehrsbeschränkungen.



Kolodziej - Fachbereichsleiterin Bau und Finanzen

Wissenwertes

für Bürgerinnen und Bürger der Hochschulstadt Rothenburg/O.L.

Achtloses Wegwerfen von Zigarettenkippen und wilde Müllentsorgung

Wir möchten, dass unsere Stadt schön aussieht; nicht nur der Marktplatz, sondern jede erreichbare Gegend, ob mit dem Auto, dem Fahrrad oder zu Fuß. Dazu benötigen wir Ihre Hilfe.

Leider haben wir festgestellt, dass Zigarettenkippen vermehrt achtlos weggeworfen werden und es in der Vergangenheit mehrfach zu wilder Müllentsorgung gekommen ist. Müll wird achtlos, sogar vorsätzlich, in der freien Natur entsorgt, um vermeintlich Kosten zu sparen. Dabei wird allerdings nicht bedacht, dass **jeder** Müll (auch biologisch abbaubarer Müll) eine Gefährdung für das Ökosystem – Boden, Grundwasser, Gewässer allgemein und Luft – darstellt. Neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt es häufig zu Geruchsbelästigungen. Der entstandene Schaden muss letztendlich von allen Bürgern über Steuern und Gebühren beglichen werden.

Weiterhin gilt das Wegwerfen von Zigaretten und die wilde Müllentsorgung als Ordnungswidrigkeit nach § 118 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) – „Belästigung der Allgemeinheit“. Zudem kann es nach den Abfallgesetzen der Bundesländer als unerlaubte Abfallbeseitigung (§ 69 KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz) geahndet werden.

Doch wohin dann mit den Gartenabfällen?

Feinen Grün- oder Heckenschnitt entsorgt man am besten in der Biotonne oder im eigenen Komposthaufen. Falls einmal die vorhandene Biotonne nicht ausreicht, können zugebundene Gartenabfallsäcke, mit einem Volumen von 120 Liter und einem Preis von 3,12 €, neben die Tonne bereitgestellt werden.

Eine weitere Möglichkeit ist, Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Äste oder Strauchenschnitt mit Hilfe eines Gartenhäckslers zu Mulch zu verarbeiten. So können sie als wertvolle Nährstoffe im Garten verbleiben und schützen so den Boden vor der Austrocknung sowie dem Unkrautwuchs.

Große, grobe Materialien wie Baumschnitt, ausgegrabene Wurzeln und auch alle anderen Gartenabfälle können bei diversen Entsorgungsunternehmen für kleines Geld abgegeben werden.

Ambulanter Pflegedienst

Walter GmbH

Wir helfen Ihnen bei gesundheitlichen Problemen

30 Jahre
- seit 1993 -



Wir bieten Ihnen
professionelle Hilfe!

Unser Leistungsangebot

§ 37 SGB XI Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

- Körperpflege:
 - Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
 - An- und Auskleiden
 - Ganz- und Teilkörperpflege, Duschen und Baden
 - Pflege mit Körperlotion
- Fachgerechte Krankenbeobachtung
- Betten, Lagern und Mobilisieren
- Sondenernährung
- Beamtengänge
- Beheizen der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Einkäufe

zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI

Verhinderungspflege

- zeitliche Übernahme der Pflege bei Verhinderung (z.B. Urlaub o. Krankheit pflegender Angehöriger)
- stundenweise Verhinderungspflege

Behandlungspflege (in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten)

- Medikamentenüberwachung, Medikamente stellen und verabreichen
- Wechseln von Wundverbänden, Kompressionsverbände, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Injektionen
- Katheterversorgung
- Stomapflege
- Versorgung von Tracheotomie-Patienten
- Ernährung über Portsystem

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (nach verkürztem Krankenhausaufenthalt - auch ohne Pflegegrad möglich)

- Reinigung der Wohnung

Pflegeberatungen

(auch bei Einstufung ohne Pflegegrad)

Vermittlung aller notwendigen Dienstleistungen

- wie:
- Hausnotruf • Palliativpflege • Essen auf Rädern •
 - Friseur • Fußpflege • Physiotherapie •
 - Hausmeisterdienste •

Sprechzeiten: Priebuser Str. 5 in Rothenburg

Mo	12.00 - 18.00 Uhr
Do	12.00 - 17.30 Uhr
Di, Mi, Fr	8.00 - 14.00 Uhr

Telefon: 03 58 91 - 7 79 80 (siehe Sprechzeiten)

Telefax: 03 58 91 - 7 77 03

Email: info@walter-pflegedienst.de

Feuerwehr Rothenburg/Stadt

Rückblick Oktober

Einsatz 43/2025- 15.10. um 20.56 Uhr

BMA - Brandmeldeanlage

Am späten Abend des 15.10. ertönten die Sirenen und Funkmeldeempfänger, Stichwort war eine ausgelöste Brandmeldeanlage in einer Pflegeeinrichtung im Stadtgebiet. Vor Ort stellte sich der Alarm als „Anfahrübung“ heraus. Solche Anfahrübungen werden durchgeführt um Defizite in den Alarmabläufen zu erkennen und diese abzustellen. In diesem Fall war alles in Ordnung und wir werteten die Übung mit allen Beteiligten aus. Nach ca einer Stunde konnten wir wieder Einsatzbereitschaft melden.

Einsatz 47/2025 - 19.10. um 11.47 Uhr

TH1 - VKU 2 PKW

Am Mittag des 19.10. kam es im Stadtgebiet zu einem Verkehrsunfall mit zwei beteiligten PKW welche ineinander gefahren waren. Dabei wurde eine beteiligte Person verletzt. Wir unterstützten den Rettungsdienst bei der Betreuung der Person und sicherten den Verkehr ab. Um ca 13:00 Uhr konnten die Kameraden an den Mittagstisch zurückkehren.

Einsatz 48/2025 - 28.10. um 22.17 Uhr

H1 – Tragehilfe Rettungsdienst

Am Abend des 28.10. wurden wir zu einer Tragehilfe für den Rettungsdienst ins Stadtgebiet alarmiert. Nach ca. 0,5h war dieser Einsatz für uns abgearbeitet.

Gut Wehr

Historischer Weihnachtsmarkt in Gehege

am 06.12. ab 15.00 Uhr

Herzlich Willkommen Groß und Klein,
zum Kinderpunsch oder auch Glühwein.
Plätzchen, Bratwurst, Räucherfisch,
- alles ganz frisch auf euerm Tisch!
Aber auch viele andere Leckereien,
sollen auf unserem Markt euch erfreuen.
An die Kleinen ist auch gedacht, weil
Basteln so viel Freude macht. Kann man
Ins Vereinshaus gehen, wo tolle Sachen
dann entstehen.



Rothenburg, im November 2025

*Den Schmerz des Abschieds überwindet
das Lächeln bei jedem einzelnen Gedanken.*

Der Spielmannszug Rothenburg/Neiße e.V. trauert um sein langjähriges Mitglied

Peter Kiwitz

* 24.09.1946 † 29.10.2025

Wir verlieren mit ihm einen wunderbaren Menschen und werden ihm stets ein
ehrendes Andenken bewahren.

Ruhe in Frieden, lieber Peter. Unser tiefstes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen aller Mitglieder und des Vorstands des Spielmannszuges
Rothenburg/Neiße e.V.

Wir gratulieren allen
Jubilaren des Monats
Dezember 2025
ganz herzlich und
wünschen Gesundheit
und Wohlergehen.



Stadtverwaltung Rothenburg/O.L.

Aus Datenschutzgründen werden die Geburtstagskinder nicht mehr namentlich genannt.

Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg

Veranstaltungsplan Dezember 2025

Unsere Rommé & Spielenachmittage im Monat Dezember, dienstags 2.12., 09.12., 16.12.; 14.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus.

Weihnachtsfeier

Die Weihnachtsfeier des Freizeitclubs „50 Plus“ findet Freitag, den 12. Dezember 17.00 Uhr in der Gaststätte „Preußischer Hof“ statt. Wer daran teilnehmen möchte, Anmeldung bitte bis 02.12.2025.

Wir wünschen allen Freunden des „Freizeitclubs 50 Plus“ ein „SCHÖNES WEIHNACHTSFEST“ im Kreise ihrer Familien sowie ein „GESUNDES NEUES JAHR 2026.“

Vorschau Januar 2026

• Unser Rommé & Spielenachmittage im neuen Jahr beginnen diens tags den 13. Januar 14.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus

**Ihr Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg
GEMEINSAM statt EINSAM**

Fragen & Kontakt: Stadtverwaltung Rothenburg/O.L. 035891/772-23



TÄTIGSEIN GESELLIGKEIT FÜRSORGE

- Unsere Weihnachtsfeier findet am 05.12.2025 um 14.00 Uhr in der BG statt.

Gabriele Koch

**Ihre Volkssolidarität e.V. Uhsmannsdorf
MITEINANDER - FÜREINANDER**

Nachruf

Am 04.10.2025 verstarb
unser langjähriges Mitglied und Vorstand

Hans-Joachim Grenz

im Alter von 76 Jahren.

Hans-Joachim engagierte sich mit großem Einsatz für unser Museum sowie die Weiterentwicklung der Ausstellung. Als Vorstand wirkte er besonders bei der Organisation des Vereins und der Absicherung des Museumsbetriebes. Mit ihm verlieren wir ein besonders aktives Mitglied, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Der Luftfahrttechnische Museumsverein Rothenburg e.V.

Männergesangsverein Rothenburg/O.L. 1845 e.V.

Rückblick auf das bisherige Jahr

Als wir am 17. Mai auf dem Marktplatz unsere Gastchöre in Empfang nahmen und zum Festumzug starteten, schien die Sonne und wir waren guter Dinge, unser Jubiläumskonzert auf der zuvor festlich geschmückten Freilichtbühne durchführen zu können. Leider hatten wir die Rechnung ohne den Wettergott gemacht, denn schon beim gemeinsamen Singen nach dem Umzug auf dem Marktplatz öffnete der Himmel seine Schleusen und nun musste schnell reagiert werden. Zum Glück hatten wir die Kulturanlage schon für den Abend vorbereitet und so fand das Festkonzert da statt. (Übrigens: Es sind noch Festschriften vorhanden, diese können über die Sänger erworben werden.)



Viel mehr Wetterglück hatten wir vier Wochen später am 17. Juni zum schon traditionellen Marktsingen. Bei allerbestem Sommerwetter konnten wir wieder zahlreiche Zuhörer begrüßen und gemeinsam mit unseren Gästen einen schönen Abend verbringen.



Nach der Sommerpause und dem Sommerfest dann gratulierten wir am 31. August unseren Freunden den Männerchor „Die schlesischen Schwälbchen“ in Daubitz zum 35-jährigen Jubiläum. Erstmals an einem Samstag fand am 13. September das Singen an der Wasserscheide in Geheege statt.

Am 4. Oktober feierte schließlich unser „Zwillingschor“, der Männergesangsverein 1845 Bad Muskau e. V., sein 180-jähriges Jubiläum im Lindenhof Bad Muskau.

Nun neigt sich also wieder ein ereignisreiches Jahr unserer Vereinsgeschichte dem Ende und wir starten sozusagen zum „Endspurt“. Vielen Dank für Ihre Treue und Ihr Interesse an unserem Tun.

Ausblick auf die Weihnachtszeit

Momentan bereiten wir uns auf die Vorweihnachtszeit mit zahlreichen Auftritten auf den Weihnachtsmärkten in der näheren Umgebung vor:

- 29. November – Weihnachtsmarkt Nieder Neundorf
- 05. Dezember – Adventsmarkt im Martinshof
- 07. Dezember – Weihnachtsbenefizkonzert der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Peterskirche Görlitz
- 13. Dezember – Weihnachtsmarkt Lodenau

Am Sonntag, dem 21. Dezember findet dann unser traditionelles Weihnachtskonzert in der Stadtkirche Rothenburg statt.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und angenehme Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie bitte alle gesund und uns gewogen.

P.S.: Proben finden jeden Dienstag von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr in den Vereinsräumen Martin-Ulbrich-Str. 10 statt. (Kindergarten Sonnenhügel). Interessierte Männer, die sonst nur im Auto oder unter der Dusche singen, sind jederzeit herzlich willkommen.

Thomas Klotsche - 2. Vorsitzender / Presse- und Medienwart
www.mgv-rothenburg.de



Männergesangsverein

Rothenburg/O.L. 1845 e.V.



lädt ein zum
 traditionellen Weihnachtssingen
 in der Stadtkirche Rothenburg

Sonntag, den 21.12.2025

um 15:30 Uhr

es wirken mit

Männergesangsverein Rothenburg
Posaunenchor Rothenburg
Kinderchor der Grundschule Rothenburg

Solisten

Eintritt: 6,- Euro



Gutscheine zum Verschenken



☆ für 1 Jahr Lesevergnügen ☆

ab sofort in der Bibliothek
erhältlich ☆

1. Rothenburger SV e.V.

- der Fußball Club in Rothenburg -

Heimspieltage im Dezember

1. Herren (12.30 Uhr)
Aufbau Kodersdorf

13.12.

Dankeschön

Nun ist dieses Jahr auch schon bald vorbei und alle Mannschaften gehen in die wohlverdiente Winterpause. Der Vorstand, die Spieler und die Trainer des 1. Rothenburger SV wünschen allen Sponsoren, Fans, Mitgliedern und Lesern des Rothenburger Anzeigers eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und bedanken sich für die Unterstützung im Jahr 2025! Wir hoffen auch im neuen Jahr, auf eure Unterstützung bauen zu können.



Ehrungen

An dem letzten Heimspieltag der Hinrunde unserer zweiten Herrenmannschaft konnten wir Ronny Hiersemann auszeichnen. Für deine Verdienste als Jugendtrainer, Spieler der Herrenmannschaften inklusive Ü35 und als jahrelanges Vereinsmitglied möchten wir dir herzlich danken. Du bist dir für keinen Arbeitseinsatz zu schade, bist immer da, wenn du gebraucht wirst, und hast unseren RSV fußballerisch und menschlich mitgeprägt. Deine aktive Fußballkarriere ist erst einmal auf Eis gelegt und wir hoffen, dass du uns trotzdem im Verein noch lange erhalten bleibst. Danke Ronny für deinen Einsatz und unermüdlichen Ehrgeiz.



Geburtstag

Liebe Anne, wir wünschen dir zu deinem 60. Geburtstag alles erdenklich Gute und möchten diesen Anlass nutzen, um Danke zu sagen. Seit über 20 Jahren bist du dem Verein treu und hast eine Menge an ehrenamtlichen Stunden geleistet. Ob beim Ausschank zu den Punktspielen, ob bei der Versorgung von unseren Tagesausflügen oder bei der Beköstigung unserer Sportfreunde mit dem Team „Catering Wende 5 Sterne Plus“ bist du immer für uns da. Für dein großes Wirken und Schaffen für den 1. RSV wurdest du mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet. Herzlichen Glückwunsch.



Der Vorstand

Mehr Infos unter: www.rothenburgersv.de

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Übungsleitern & Unterstützern, allen Engagierten & Sportfreunden in Rothenburg und Umgebung

besinnliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Der Vorstand des



Fahrzeugservice Seidel GmbH

MEISTERBETRIEB

Tel.: (03 58 91 72 00)
Fax (03 58 91) 7 70 32

e-mail: seidel-lodenau@t-online.de

Straße des Friedens 8
02929 Rothenburg/ OT Lodenau

Ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und für das Jahr 2026 Gesundheit und Glück allen unseren Kunden verbunden mit einem Dankeschön für das entgegengebrachte Vertrauen.



Unser Leistungsumfang:

-  PKW/LKW-Reparaturen
-  Diagnose
-  HU und AU
-  Reifenservice
-  Schweiß- und Richtarbeiten
-  Anhängerservice
-  Hydraulikschlauchsofortservice

Allen unseren Patienten wünscht ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2026 viel Glück und Gesundheit das Team der Praxis Dr. Ungermann



Dr. med. Wolfgang Ungermann

Fachzahnarzt für Zahnheilkunde
TSP Implantologie & Parodontologie

Marktplatz 7, 02929 Rothenburg

Kelterei NEUBERT

seit 1941 Qualität aus Rothenburg / OL

**Wir bedanken uns bei Allen für dieses
unglaubliche Jahr, wünschen eine schöne
Adventszeit und Frohe Weihnachten.**

Wir haben
für Sie geöffnet:

Bis 22.12.25

GEÖFFNET

23.12. - 28.12.25

GESCHLOSSEN

29.12.25

GEÖFFNET

30.12. - 04.01.26

GESCHLOSSEN

Ab dem 05.01.26
wieder für Sie da.

**Besuchen Sie uns gerne
in unserem Hofladen,
gut bestückt mit Säften,
Glühwein und regionalen
Geschenkideen, solange
der Vorrat reicht.**

Bahnhofstr. 17 · 02929 Rothenburg · Tel. 035891 35137

„Miteinander- Füreinander“ ist unser Motto und wie der Name schon sagt, möchten wir uns für mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt, sowie dem Kampf gegen Einsamkeit, Freude am Lernen, berufliche Orientierung, der Bewältigung von Krisen und vielem mehr einsetzen. Wir sind Anlaufstelle für alle, die Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungen, Anträgen (z.B. für die Rente) oder anderen Formularen suchen. Unter unserem Dach befindet sich eine Außenstelle der Mobilen Kinder- und Jugendhilfe „Telux“, sowie die Koordinationsstelle für das Freiwillige Soziale Jahr und dem Bundesfreiwilligendienst der Diakonie St. Martin. Wer sich gern ein Jahr sozial engagieren möchte, kann sich jederzeit bei uns informieren.

In unserem **Offenen Treff** kann man während unserer Öffnungszeiten spielen, Hausaufgaben machen, auf den Bus warten, lesen, einfach mal abhängen und vieles mehr. Falls mal was am PC erledigt werden muss - wir schließen gerne unser Computerkabinett auf. Unser Haus ist in diesem Jahr **bis zum 19.12. 25 geöffnet**.

Hier die regelmäßigen Angebote im MGH bei denen man noch mitmachen kann:

- Mo. 15.30 Uhr **Offener Handarbeitszirkel mit Kaffeeklatsch**
16.30 Uhr **Tanzgruppe**
- Di. 16.00 Uhr **Buchstabensuppe** (Lese-Rechtschreibkompetenz für Erwachsene)
16.30 Uhr **Beratungsstunde** bei persönlichen oder familiären Problemlagen (nur Einzelgespräche und nach vorheriger Anmeldung)
- Mi. 09.15 Uhr **Eltern- Kind- Krabbelgruppe** (abwechselnd im MGH und in der Arche)
15 Uhr **Computerkurs** aller 14 Tage
18 Uhr **Mehrgenerationenchor**
- Do. 15.00 Uhr **Nähkurs** für Kinder

Einmal im Monat trifft sich unsere Gitarrengruppe. (Immer montags um 17.30 Uhr, Termine auf Anfrage.)

Für unseren Mehrgenerationenchor suchen wir einen verstellbaren Klavierhocker und einen Notenständer. Hat jemand zufällig so etwas abzugeben?

Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus im Dezember:

- 03.12. 16.00 Uhr **Nähen für Erwachsene** und **Kreativnachmittag für Groß und Klein**
05.12. 15.00 Uhr **Adventsmarkt im Martinshof** unsere Mitmachaktion und die Vorlese-
ecke sind im Francke- Fliednerhaus zu finden. Um 16 Uhr lädt unser Mehr-
generationenchor in die Kapelle zum Weihnachtsliedersingen ein.
07.12. 15.00 Uhr **Familiencafé** dieses Mal wollen wir Kerzen ziehen
10.12. 16.00 Uhr **Naturwerkstatt** (Angebot der Aktion „Jugend stärken“)
17.12. 18.00 Uhr **Lebendiger Adventskalender im MGH**

Wir sagen **ALLEN** die dieses Jahr so bunt und schön mitgestaltet haben ein herzliches **DAN-
KESCHÖN**.

**Das ganze MGH – Team wünscht ein Frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
und für das Jahr 2026 viel Gesundheit, Freude und Frieden!**

Wir sind ab dem 5. Januar wieder da freuen uns auf viele gemeinsame Aktionen und
Veranstaltungen im Neuen Jahr!

Genaue Infos zu unseren Oktober- und Jahresveranstaltungen gibt es an der Litfaßsäule/
Kita Arche, den Aushängen vor unserem Haus, unserer Internetseite und auf Instagram unter
mgh_rothenburg

Wir sind zu finden auf dem: Schlossplatz 2 in Rothenburg/O.L.
(unterhalb der evang. Kirche, zweiter Parkplatz, rotes Gebäude)

Post an: Mühlgasse 10 in 02929 Rothenburg/O.L.

Telefon: 035891 - 72 37

Mail to: mehrgenerationenhaus-rbg@diakonie-st-martin.de

Militärhistorisches Museum Neusorge



Dürfen wir vorstellen:

„Karl Wilhelm, der Wächter“.



Liebe Freunde des Museums,

besten Dank für die vielen kreativen Namensvorschläge für unser
neues eisernes Mitglied. In der Stichwahl hat sich „Karl Wilhelm, der
Wächter“ durchgesetzt. Der Einreicher des Namens erhält einen
Museumsgutschein im Wert von 25,-€.

Viele Grüße aus dem Museum (und natürlich auch von Karl Wilhelm)

Malerbetrieb
HERZOG

Mit Farbe, Spaß und
Kinderlachen lässt sich
Weihnachten
wunderbar machen!

Wir sagen allen unseren
Kunden, Mitarbeitern und
Freunden DANKE und
wünschen eine
gesegnete
Weihnachtszeit,
sowie alles gute
im neuen Jahr

Sachsenbergstraße 12
02923 Kodersdorf OT Särichen
(035825) 61 98 98
www.maler-herzog.info

Holzkonstruktionen jeder ART!

Zimmerei und Holzbau GmbH



BERATUNG • PLANUNG • HERSTELLUNG • MONTAGE

Wir wünschen unseren Kunden und
Geschäftspartnern ein besinnliches
Weihnachtsfest und einen guten
Rutsch ins neue Jahr!

*Danke für Ihr
Vertrauen!*



KERO Zimmerei und Holzbau GmbH • Tel. 035891-4800 • kontakt@kero-fachwerk.de • www.kero-fachwerk.de

*Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.*

*Für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte
Vertrauen in uns und unsere Arbeit bedanken wir uns herzlich.*

*Gesundheit, Glück und Zufriedenheit sowie
viele schöne Momente sollen Sie im neuen Jahr begleiten.*



Frohe Weihnachten
und eine *gute Fahrt* ins neue Jahr

Ihr
Autohaus Haake
Team



TEL.: 035891 - 40 449 • FUNK: 0172 - 35 91 659
FAX: 035891 - 32 340 • MAIL: fsalbrecht@hotmail.com

FAHRSCHULE
ALBRECHT
WEHLTEWEG 2
ROTHENBURG/OL

1990 bis 2025 **35** Jahre

Unsere Leistungen

- Verkehrsteilnehmerschulungen
- Auffrischkurse
- Ferienkurse
- Führerscheinausbildung in den Klassen:

B / BF17	PKW / Begleitetes Fahren mit 17
B197	ab 01.04.2021 neue Automatikregelung für Kl. B
BE	Gespann bis zGG. 7t (nur praktische Prüfung)
B96	Gespann bis zGG. 4,25t (nur Schulung erforderlich)
L	Traktor - 40 km/h (nur theoretische Prüfung)
AM	Moped 50 ccm - Alter 15 Jahre
B196	Motorrad 125 ccm / 15 PS - Alter 25 Jahre
	5 Jahre im Besitz Kl. B FS - (nur th. + pr. Ausbildung in FS - keine Prüfung)
A1	Motorrad 125 ccm / 15 PS - Alter 16 Jahre
A2	Motorrad 48 PS - Alter 18 Jahre
A	offen - Alter 24 Jahre
	von A1 auf A2 bzw. A2 auf A - nur praktische Prüfung

*Meinen Kunden und
Geschäftspartnern wünsche ich
frohe Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr.*

Ihr Frank Albrecht

Wir sagen Danke und stimmen uns auf die Weihnachtszeit ein

Das Team und die Kinder der Kindertagesstätte Sonnenhügel bedanken sich herzlich bei Herrn Bräuer für die freundliche Spende. Mit seiner Unterstützung konnten wir ein neues Erzählbild anschaffen, das unsere pädagogische Arbeit bereichert. Die Kinder können damit ihre Sprach- und Merkfähigkeit verbessern und werden angeregt im Alltag kleine Geschichten zu erzählen. Das Erzählbild wird von der Krippe bis zu den Vorschülern durch alle Gruppenräume wandern, bietet eine Vielzahl an Spielmöglichkeiten und wird den Kindern Freude bereiten. Wir freuen uns sehr über die wertschätzende Geste und die Verbundenheit mit unserer Einrichtung.



Der Hort Rothenburg hat ein neues Eingangsschild



Der ein oder andere Gast suchte unsere Einrichtung schon vergebens in der letzten Zeit, deshalb musste dringend ein neues Eingangsschild her. Bereits letztes Jahr gestalteten wir mit den Kindern im Zuge eines Kreativprojekts unseren Eingangsbereich farbenfroh um. Unterstützt durch den Künstler Tobias Striegler (Inh. Kreativgestaltung Zwo 7) und seinem Kollegen entstand ein einzigartiges Wandbild im Graffiti-Style. So war das Motiv für unser Eingangsschild schnell gefunden. Nun präsentieren unsere Hortkinder stolz ihr künstlerisches Schaffen. Wir danken dem Künstlerteam nochmal herzlich für die Unterstützung und den Entwurf sowie der Firma Werbung Paul für die Anfertigung des Schildes.



Im Namen der Kinder und Mitarbeitenden vom Hort Rothenburg
Anja Gottlöber



Das Fest des Jahres ist nun nicht mehr weit und unsere Kita erstrahlt in weihnachtlichen Glanz. Wir möchten Sie herzlich einladen zu unserem Lebendigen Adventskalendertürchen am **10.12.2025 um 18 Uhr** in der Kita Sonnenhügel!

Das Team der Kita „Sonnenhügel“ wünscht allen Kindern, Eltern und Bekannten eine schöne Vorweihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026. Wir hoffen Sie können die Zeit mit Ihren Liebsten genießen und sich auf die magische Weihnachtszeit freuen.

Kita Sonnenhügel



Diakonie-Sozialstation Rothenburg

- Pflege und Betreuung • Hilfe und Beratung • Entlastungsleistungen • Durchführung ärztlicher Verordnungen • professionelles Wundmanagement • stundenweise Verhinderungspflege • Vermittlung weiterführender Dienste z.B. Essen auf Rädern, Palliativversorgung

Marktplatz 17 | Rothenburg
Telefon: 035891 / 77 984

Tagespflege im MVZ Martinshof

- familiäre und persönliche Atmosphäre • abwechslungsreiches Tagesprogramm • Ruhebereiche • großer Park mit Teich für schöne Spazierstunden • Ärzte im Haus vor Ort

Mühlgasse 3b | Rothenburg
Telefon: 035891 / 786 768

Diakonie
st. martin

www.diakonie-st-martin.de

Wir sind umgezogen!



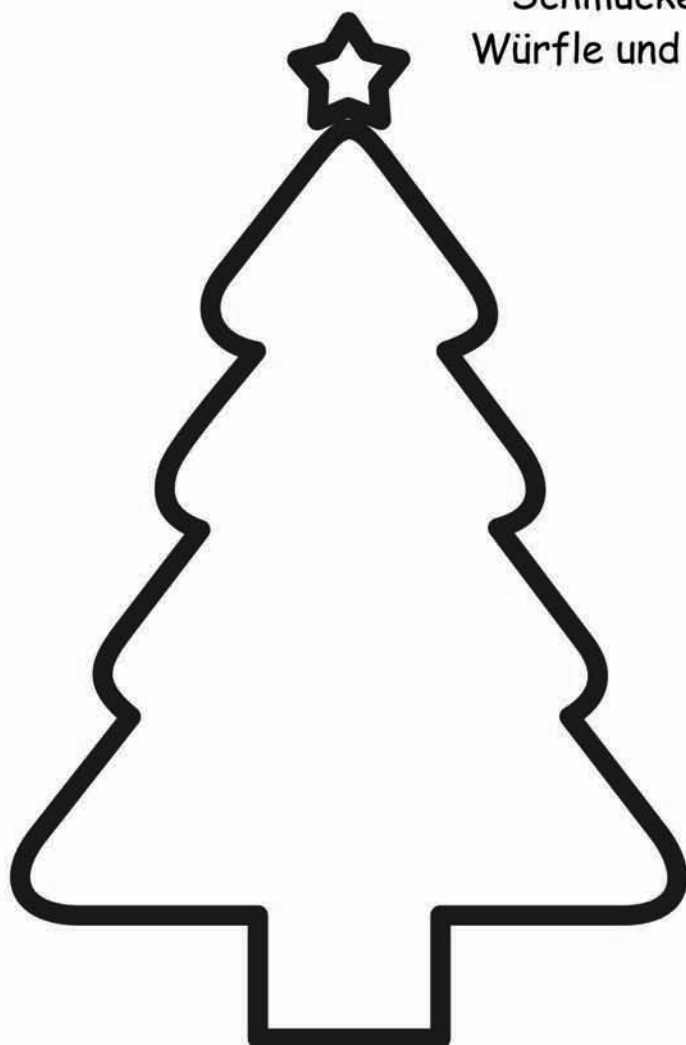
Weihnachtliche Grüße aus Lodenau



Die Dorfdetektive
laden euch ein zum Lodenauer
Weihnachtsmarkt am 13. Dezember ab
16 Uhr am alten Schloss.

Bastelstation, leckeres Essen, heiße
Getränke und ganz viel Gemütlichkeit.

Schmücke deinen eigenen Weihnachtsbaum.
Würfle und male die entsprechenden Symbole.



schwer

einfach



DEIN BAUM. DEIN FEST. **MACHBAR MIT OBI.**

Jetzt Baum kaufen und

10%*

**Rabatt auf deinen
Einkauf im Januar
sichern!**

* Ab 50,- € Einkaufswert vom 01.-31.01.26 einlösbar,
nur auf im Markt vorrätige Ware.

Edle Nordmantannen

Gesägter Weihnachtsbaum, beste Qualität aus dem Steigerwald Deutschland. Ausgesuchte Qualitätstanne mit besonders dichten, dunkelgrünen, langen Nadeln bis in die Spitzen. Schöner symmetrischer Wuchs mit geradem Stamm. Die beliebteste Edeltanne ist nicht stechend, lange haltbar und ideal für Baumschmuck geeignet. (ohne Deko)



Größe S
19⁹⁹
125-150 cm

Größe M
27⁹⁹
150-175 cm

Größe L
34⁹⁹
175-200 cm

Größe XL
47⁹⁹
200-250 cm

**Niko Klick Fix
Christbaumständer**
Baumhöhe bis 200 cm,
Stammstärke bis 8 cm.
Mit Wasser befüllbar. Art.-Nr. 8704314

24⁹⁹

**OBI Basic 220
Christbaumständer**
Mit Fußhebeltechnik. Baum-
höhe bis 220 cm, Stamm-
stärke bis 11 cm. Mit Wasser
befüllbar. Art.-Nr. 6631329

34⁹⁹

**Immer sparen
mit heyOBI!**



Jetzt **heyOBI App**
downloaden, registrieren
und lossparen!



OBI Markt Niesky

S.O.B.I.G. Baumarkt Ebersbach GmbH & Co. KG
Jänkendorfer Str. 4 • 02906 Niesky
Telefon: 03588-25430

Geöffnet: Mo-Fr 8-19 Uhr, Sa 8-17 Uhr

Ihr Betreuungsteam Michael Groke



gemeinsames Einkaufen



Unterstützung im Haushalt,
gemeinsame Gartenpflege



Freizeitgestaltung, Ausflüge



Arztbesuche, Behördengänge



Kinderbetreuung, bei Pflegegrad



Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI



Mit Herz und Kompetenz sind wir für Sie & Ihre Angehörigen da!



eine auf Sie **individuell, angepasste Unterstützung** im Alltag



bei Pflegegrad, **Pflegekassen gestützt**



Jetzt anrufen und kostenlos informieren!

Wir beraten Sie gerne. **035891 704679**



Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Familien,

wir möchten uns von ganzem Herzen für dieses gemeinsame Jahr bedanken.

Es waren viele schöne Momente dabei, einer der schönsten ist auf dem Foto zu sehen: das fröhliche Plätzchenbacken miteinander. Genau solche Augenblicke machen unsere Arbeit so besonders und zeigen, wie wertvoll Nähe und gemeinsames Lachen sind.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Liebsten eine warme, gemütliche Weihnachtszeit, viele ruhige Stunden und einen fröhlichen Rutsch ins neue Jahr.

Möge 2026 für Sie Gesundheit, Freude und viele kleine Lichtblicke bereithalten.

Danke, dass wir ein Teil Ihres Alltags sein dürfen.

Herzliche Grüße

Ihr Team von Pflege & Betreuung Michael Groke





Fleischerei EICHLER



AUSBILDUNGSBETRIEB DES DEUTSCHEN FLEISCHERHANDWERKS

WIR SUCHEN:

VERKÄUFER (M/W/D)

WIR BILDEN AUS:

FLEISCHER (M/W/D)

FACHVERKÄUFER (M/W/D)

Nach deiner Ausbildung hast du
die Chance ein Teil der Fleischer
Nationalmannschaft zu werden.

Du hast Fragen?

Sprich uns an oder hol dir Infos unter:

☎ 035891 35348



**Wir wünschen eine
besinnliche Weihnachtszeit und
ein gesegnetes Jahr 2026**

FISCHEREIHOF Kreutziger

FISCH- & WILDVERKAUF

für die Festtage

23. + 30.12.2025 09 - 17 Uhr

24. + 31.12.2025 09 - 12 Uhr

Genießen Sie Forelle, Saibling, Lachsforelle, Karpfen und mehr - auch Fischfilet grätenfrei.

Ich möchte mich bei allen Kunden, Geschäftspartnern und Handwerkern für das Vertrauen und die geleistete Arbeit bedanken. Ihnen allen ein besinnliches Fest und beste Wünsche für das neue Jahr.

Bestellungen für Wild, Hauskaninchen und Geflügel noch bis zum 15.12.2025 möglich!

Ihr Fischereihof
Bernd Kreutziger

Rothenburg • Görlitzer Str. 63 (Winklermühle)

0171 - 63 20 806



info@kuemmel-cartoon.de

...und wer denkt bei den ganzen Modernisierungen eigentlich mal an mich?

Auf geht's...

Auf geht's... zum Rothenburger SPECKWEGLAUF
am Donnerstag, den **26.12.** auf dem Marktplatz von Rothenburg.

präsentiert von: WP paul seit 1992

0173 / 96 26 330



Gemeindeverwaltung Hähnichen

Telefon: 035894 30 415

Fax: 035894 36 722

Mail: gemeinde@haehnichen.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Mittwoch: 14.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Rothenburg/O.L.

Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/O.L.

Telefon: 03 58 91 / 772 0

Mail: stadt@rothenburg-ol.de

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Bürgermeister Prof. Dr. Zscheile unter der Rufnummer 0171 - 12 19 644.

Sitzung des Gemeinderates

Gemeinderat	02.12.2025	19.00 Uhr
-------------	------------	-----------

Hauptausschuss	16.12.2025	18.00 Uhr
----------------	------------	-----------

Technischer Ausschuss	16.12.2025	19.00 Uhr
-----------------------	------------	-----------

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Informationskästen der Gemeinde Hähnichen.

Änderungen vorbehalten!

Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates 02.09.2025 (Öffentlicher Teil)

GR 011/2025 Außerplanmäßige Ausgabe – Finanzierungsbeschluss zum LAGE-eigenen Projekt "Entwicklung touristische Infrastruktur in der LEADER-Region Östliche Oberlausitz"

GR 012/2025 Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020

aus der Sitzung des Gemeinderates 07.10.2025 (Öffentlicher Teil)

GR 015/2025 Antrag auf ein zinsloses befristetes Darlehen an den Sportverein Trebus 1960 e.V.

aus der Sitzung des Gemeinderates 04.11.2025 (Öffentlicher Teil)

GR 016/2025 Überplanmäßige Ausgabe auf dem Produktsachkonto 111602. 42510200(Bauhof-Reparatur- und Verschleißkosten) im HH-Jahr 2025

GR 017/2025 Kalkulation für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

GR 018/2025 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

GR 019/2025 Anpassung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern

Beschluss

über die Kalkulation für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Beschluss-Nr.: GR/017/2025 vom 04.11.2025

Sachverhalt:

Die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat zur Folge, dass die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen vom 05.05.2004 zum 20. Januar 2024 unwirksam geworden ist. Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum beträgt 5 Jahre. (2020-2024)

In der beigelegten Anlage 1_FW-Gebührenkalkulation_2020-2024_öffentliche Version sind die kalkulierten Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie die Typenzuordnung der Feuerwehrfahrzeuge gem. Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 + 2 SächsFwVO ersichtlich. Eine Erläuterung zu der Kalkulation ist als Anlage beigelegt.

Die FW-Gebührenkalkulation 2020-2024 wurde den Gemeinderäten in der KW 40 per E-Mail zugeschickt.

Auf Grundlage der Kalkulation soll in einem weiteren Schritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen neu beschlossen werden.

Anlagen:

- Anlage 1_FW-Gebührenkalkulation_2020-2024_öffentliche Version
- Anlage 2_Kostenteil 1_Stundensatz_Einsatzkräfte
- Anlage 3_Kostenteil 2_Stundensatz_Einsatzkräfte
- Erläuterung_FW-Gebührenkalkulation_2020-2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation 2020-2024 für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	11
davon anwesend:	11
Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	11
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss

über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Beschluss-Nr.: GR/018/2025 vom 04.11.2025

Sachverhalt:

Die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat zur Folge, dass die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen vom 05.05.2004 zum 20. Januar 2024 unwirksam geworden ist. Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation für die Jahre 2020 – 2024 wurde durch den Gemeinderat beschlossen.

In der beigelegten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen werden in der Anlage die Stunden- und Minutensätze für die Personalkosten, die Fahrzeugkosten, sonstige Kosten sowie Kosten Dritter als Kostentatbestände angegeben.

Die Satzung soll rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft treten.

Anlagen:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	11
davon anwesend:	11
Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	11
Stimmenthaltungen:	0

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen im Sinne der §§ 2 Abs. 1; 6; 16 Abs. 1; 22; 23 und § 69 SächsBRKG sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen in der jeweils gültigen Fassung.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen oder automatischen Notrufsystemen.



§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsenehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatzaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:

- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,

b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, außer Wasser sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

(2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtiger für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung besteht.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen vom 05.05.2004 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Anlage: Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen.

Hähnichen, den 05.11.2025

Prof. Dr. M. Zscheile - Bürgermeister

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Hähnichen.

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren
der Gemeinde Hähnichen

I. Personalkosten	Euro/Std.	Euro/Min.
1. für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,60	0,26
2. Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Die Personalkosten (Stundensätze) wurden gem. § 69 Abs. 5 Sächs
BRKG kalkuliert und als Durchschnittssätze festgesetzt. Die für Zei-
ten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträge nach § 62 Sächs
BRKG sind darin nicht enthalten und werden separat nach tatsäch-
licher Abrechnung weiterberechnet.

II. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß § 69 Abs. 8
SächsBRKG durch Rechtsverordnung in § 20 Abs. 1 und 2 Sächs
FwVO i. V. mit Anlage 5 festgelegt und aus der jeweils gültigen
Fassung zu entnehmen.

Die derzeit vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde
Hähnichen können mit Ausnahme von zwei Fahrzeugen eindeutig
den Typenklassen laut SächsFwVO zugeordnet werden.

Bezeichnung Fahrzeug	Zuordnung Typ gem. Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 + 2 SächsFwVO
Gemeinde LF 8/6 TLF 4000	LF10 TLF 3000

III. sonstige Kosten

Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und
Auslagen:

1. sonstiges Verbrauchsmaterial sowie Verwendung besonderer
Lösch- und Einsatzmittel, einschließlich anfallender Entsor-
gungs- oder Reinigungskosten
2. Auslagen durch Reparatur oder Ersatz besonderer Ausrüstun-
gen richten sich nach tatsächlich angefallener Höhe oder den
jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter.

IV. Kosten Dritter

Einsatzbedingte erstattete Kosten an Gemeinden für den Einsatz
von Hilfe leistenden Organisationen werden in Höhe der tatsächlich
entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr
nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates
oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der
Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrün-
den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so
kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung
geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekannt-
machung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung
der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen
hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

anzeiger@werbungspaul.de

Beschluss

über die Anpassung von Elternbeiträgen und weiteren
Entgelten für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
der Gemeinde Hähnichen –

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

Beschluss-Nr.: GR/019/2025 vom 04.11.2025

Sachverhalt:

Die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtung der
Gemeinde Hähnichen für das Jahr 2024 ergab bei den zuletzt
bekannt gemachten Personal- und Sachkosten (erforderlichen
Betriebskosten), dass die jetzigen Elternbeiträge für Krippe bei
12,32 % und für Kindergarten 16,42 % betragen. Es wurde mit dem
Bürgermeister und dem Gemeinderat, in der Sitzung am 07.10.2025
vorgeschlagen, dass die Elternbeiträge im Bereich Kinderkrippe um
50,- € angepasst werden und der Kindergartenbeitrag beibehalten
wird.

Zusammenfassend stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gemäß SächsKitaG						
Betreuungsart	erforderl. BK	z.Z. gültiger EB	IST %	15% - 23% in €	Vorschlag	%
Kinderkrippe 9 Std.	1.826,98 €	225,00 €	12,32%	274,05 € - 420,21 €	275,00 €	15,05 %
Kindergarten 9 Std.	761,26 €	125,00 €	16,42%	114,19 € - 228,38 €		

Die Elternbeiträge wurden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG mit dem
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Das
Landratsamt stimmt der Anpassung des Elternbeiträge zu.

Anlagen:

6. Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrich-
tungen der Gemeinde Hähnichen vom 07.10.2015.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen beschließt den vorlie-
genden Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Anpassung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege der Gemeinde Hähnichen – Anlage zu § 4 der
Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen vom
07.10.2015 in der Fassung vom 06.09.2023.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	0

BESTATTUNGSHAUS
DRÄGER GmbH

WIR SIND IHR VERTRAUENSWÜRDIGER ANSPRECHPARTNER.

Noeser Str. 11 a | 02929 Rothenburg
bestattungshaus-draeger.de | 035891 | 35 491

6. Anlage

zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hähnichen vom 07.10.2015

(1) Der Elternbeitrag wird pro Kind, Monat, und Betreuungszeit festgelegt.

Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Landkreis Görlitz besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag, wie sich auch der Elternbeitrag für Alleinerziehende ermäßigt.

Der Elternbeitrag für Krippenkinnder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Einrichtung	Betreuungszeit	Elternbeitrag je Kind/Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe	9 Stundenbetreuung (allein erziehend)	275,00 (261,25 €)	192,50 € (178,75 €)	82,50 € (68,75 €)	27,50 € (13,75 €)
	6 Stundenbetreuung (allein erziehend)	183,35 € (174,15 €)	128,35 € (119,15 €)	55,00 € (45,85 €)	18,35 € (9,15 €)
	4,5 Stundenbetreuung (allein erziehend)	137,50 € (130,65 €)	96,25 € (89,40 €)	41,25 € (34,40 €)	13,75 € (6,90 €)
Kindergarten	9-Stundenbetreuung (allein erziehend)	125,00 € (118,75 €)	87,50 € (81,25 €)	37,50 € (31,25 €)	12,50 € (6,25 €)
	6 Stundenbetreuung (allein erziehend)	83,35 € (79,20 €)	58,35 € (54,20 €)	25,00 € (20,85 €)	8,35 € (4,20 €)
	4,5 Stundenbetreuung (allein erziehend)	62,50 € (59,40 €)	43,75 € (40,65 €)	18,75 € (15,65 €)	6,25 € (3,15 €)

(2) Für Gastkinder ist eine tageweise Betreuung bis zu drei Tagen im Monat möglich. Die Beiträge pro Tag betragen:

Kinderkrippe	9 Stunden	13,10 €
	6 Stunden	8,75 €
	4,5 Stunden	6,55 €
Kindergarten	9 Stunden	5,95 €
	6 Stunden	4,00 €
	4,5 Stunden	3,00 €

(3) Für jede angefangene Stunde, die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, ist in der Kindertageseinrichtung im Bereich Kindergarten zusätzlich ein Entgelt von 2,00 € zu entrichten, für die Betreuung von Krippenkindern wird zusätzlich ein Entgelt von 4,00 € berechnet.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

Die Anlage tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Hähnichen, den 05.11.2025

Prof. Dr. Matthias Zscheile -
Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2025/2026 des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 mit Beschluss 06/2025 bestätigt.

Entsprechend § 76 (2 und 3) SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz vorzulegen, dies erfolgte am 30.09.2025.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Bescheid vom 21.10.2025 bestätigt das Landratsamt die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und bescheinigt dem Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ eine ordnungsgemäße Haushaltsführung.

Die Haushaltssatzung 2025 / 2026 ist nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

Interessierte Bürger können den Haushaltsplan im Büro des Abwasserzweckverbandes in Rietschen, Forsthausweg 2 zu den Dienstzeiten
vom 03.12.2025 bis 11.12.2025

einsehen.

Dienstzeiten

Mo.-Mi.	09.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do.	09.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Fr.	09.00 bis 11.00 Uhr

gez. St. Olbrich - Abwasserzweckverband „Schöpsaue“

Haushaltssatzung

AZV Schöpsaue für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahr 2025	2026
§1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	751.100,00 €	743.960,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	815.470,00 €	809.110,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-64.370,00 €	-65.150,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €	0,00 €
- Gesamtergebnis auf	-64.370,00 €	-65.150,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €	0,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	91.110,00 €	89.950,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €	0,00 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	26.740,00 EUR	24.800,00 €
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	525.980,00 €	519.340,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	495.770,00 €	491.070,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.210,00 €	28.270,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	387.600,00 €	502.500,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	140.300,00 €	326.500,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	247.300,00 €	176.000,00 €

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	277.510,00 €	204.270,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.180,00 €	20.340,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.180,00 €	20.340,00 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	297.690,00 €	224.610,00 €

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € 0,00 € festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 € 0,00 € festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 99.100 € 98.200 € festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf
Gewerbesteuer auf

§6

Weitere Festsetzungen.

AZV Schöpsaue, den 29.10.2025

Ralf Brehmer - Zweckverbandsvorsitzender



Freiwillige Feuerwehren

Ortswehr	Datum	Ausbildung	Zeit	Thema
Hähnichen	05.12.	Theorie	18.30	Rechtsgrundlagen §§35; 38StVO; UVV; BRKG
	20.12.	Praxis	18.00	Gerätekunde/Grundlagentraining Einsatzkräfte
Quolsdorf	05.12.	Ausb.+Dienstvers	18.30	Elektrischer Strom an der Einsatzstelle, PV-Anlagen
	09.12.	Ausbildung	18.00	Technischer Dienst LF8/6
Trebus	03.12.	Theorie	17.30	Hochwasser Lagekarten... mit Spree
	06.12.	Veranstaltung		Weihnachtsfeier
	11.12.	Theorie	17.30	Tragbare Leitern FwDV 10, Funkdigital
Spree	03.12.	Theorie	17.30	Hochwasser Lagekarten...
	06.12.	Veranstaltung		Weihnachtsfeier
Jugendfeuerwehr	06.12.	Veranstaltung		Kinotag/Weihnachtsfeier alle

Die Wehrleitungen

Brennholz zu verkaufen!

- Stammholz zum Preis von 30,- €/rm
- sowie Äste zum Preis von 15,- €/rm

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch in der Gemeindeverwaltung Hähnichen unter:

Tel.: 035894 - 30 415

Wir gratulieren allen
Jubilaren des Monats
Dezember 2025
ganz herzlich und
wünschen Gesundheit
und Wohlergehen.



Gemeindeverwaltung Hähnichen

Aus Datenschutzgründen werden die Geburtstagskinder nicht mehr namentlich genannt.

Seniorentreff in Hähnichen

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Freitag, den 12.12. um 14.00 Uhr** in der ehemaligen Arztpraxis statt.
Sie sind alle rechtherzlich zu Kaffee und Stollen eingeladen.
Wir wünschen allen Einwohnern der Gemeinde Hähnichen eine schöne Adventzeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr 2026.

Mit freundlichen Grüßen - Ihre Marlen Moróz & Helferinnen

Seniorentreff in Quolsdorf

Liebe Seniorinnen und Senioren,
unsere Weihnachtsfeier findet am **Freitag, den 19.12. um 14.30 Uhr** im Vereinshaus statt.
Dazu möchten wir Euch ganz herzlich einladen.
Freuen wir uns auf eine gemeinsame schöne Zeit, dann sind wir für die Festtage schon bereit.

Mit freundlichen Grüßen - Eure Manuela Biele & Team

Handarbeits- abend

Sterne Basteln

Gemeinsam wollen wir Herrnhuter Sterne basteln.
Keine Lust? Dann bring deine Handarbeiten mit!
Oder komm einfach nur zum Quatschen vorbei!

Wann?

Wo?

12.12.2025
ab 18:00 Uhr
Vereinshaus
Quolsdorf

Preis pro Stern 15,50€
bitte vorherige Anmeldung bis 02.12.2025
unter 0172/2902410

Heimatverein Quolsdorf e.V.



Mitteilungen der Kirchengemeinde Hähnichen

Monatsspruch - Dezember

Gott spricht: Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln. (Maleachi 3,20)

Gottesdienste:

07.12. - 2. Advent

Daubitz	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst	Pfr. S. Kroll und I. Walter
Kosel	10.30 Uhr	Gottesdienst	Pfr. S. Kroll

14.12. - 3. Advent

Daubitz	15.00 Uhr	Gottesdienst mit Adventsmusik	Pfr. S. Kroll
---------	-----------	-------------------------------	---------------

21.12. - 4. Advent

Hähnichen	09.00 Uhr	Gottesdienst	Pfr. S. Kroll
Rietschen	10.30 Uhr	Gottesdienst	Pfr. S. Kroll
Daubitz	15.00 Uhr	Krippenspiel	

24.12. - Heilig Abend

Spree	14.30 Uhr	Gottesdienst	Lektor L. Bienst
Rietschen	14.30 Uhr	Krippenspiel	Lektorin K. Häder und Team
Kosel	14.30 Uhr	Gottesdienst	Pfr. S. Kroll
Daubitz	16.00 Uhr	Gottesdienst	Pfr. S. Kroll
Hähnichen	17.00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel	Lektorin K. Häder und Team
Rietschen	17.30 Uhr	Gottesdienst	Pfr. S. Kroll
Hähnichen	22.00 Uhr	Stille Nacht	Pfr. S. Schumann

25.12. - 1. Christtag

Daubitz	10.00 Uhr	Spengelgottesdienst	Pfr. S. Kroll
---------	-----------	---------------------	---------------

26.12. - 2. Christtag

Hähnichen	10.00 Uhr	Spengelgottesdienst	Pfr. S. Kroll
-----------	-----------	---------------------	---------------

31.12. - Altjahresabend

Rietschen	17.00 Uhr	Spengelgottesdienst mit Hl. Abendmahl	Pfr. S. Kroll
-----------	-----------	---------------------------------------	---------------

Andachten in Pflegeeinrichtungen:

04. 12. Herrenhaus Teicha – 10.00 Uhr

11. 12. Pflegezentrum Rietschen – 10.00 Uhr

Kreise/Chöre:

Der Frauenkreis Hähnichen findet am **11. Dezember** um **14.00 Uhr** statt.
 Der Posaunenchor Rothenburg probt **Mittwoch, 19.00 Uhr** im Martinshof.
 Der Posaunenchor Daubitz probt **Montag, 18.30 Uhr** in Rietschen.
 Der Kirchenchor trifft sich nach interner Verabredung zu den Proben.

Jugendarbeit:

Der Christenlehreunterricht findet **dienstags um 16.00 Uhr** (nicht in den Ferien) im Gemeinderaum in **Hähnichen** statt.
 Der Konfirmandenunterricht für die **Klasse 7** findet laut Absprache statt. Ansprechpartner ist Pfarrer Schumann.
 Der Konfirmandenunterricht für die **Klasse 8** findet **Dienstag, 02., 09. und 16. Dezember** um **16.30 Uhr** in **Daubitz** statt. Ansprechpartner ist Pfarrer Kroll.

Gemeindekirchenrat:

Im Dezember findet keine Sitzung statt.

Kontakt:

Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen, Am Schöps 2, 02923 Hähnichen

Spengelbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 - 40 650

E-Mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de

Pfarrer Steffen Kroll: 0176 - 46 08 55 42 (außer Montag)

steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de

Bankverbindung: Ev. Kirchengemeinde Hähnichen

IBAN: DE 72 8559 1000 4518 1746 01 BIC: GENODEF1GR1

Achtung geänderte Bürozeiten:

Mo.: **08.30 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr**

Do.: **14.00 bis 16.40 Uhr**



Die Eissaison hat begonnen!

...das heißt auch für unsere Vorschüler wieder „Ab aufs Eis!“ Ausgerüstet mit Helm, Handschuhen, Lauflernhilfe (unserem „Fahrrad“) und jeder Menge Vorfreude besuchen die Kinder regelmäßig in den kommenden Wochen und Monaten das Eisstadion in Niesky. Unter Anleitung und mit viel Geduld von Trainer Herrn Schwabe lernen die angehenden kleinen Eisläufer die ersten Grundtechniken des Schlittschuhlaufens. Neben der Schulung des Gleichgewichtssinns und dem Erlernen einer neuen Fortbewegungsart, steht das gemeinsame Erlebnis im Vordergrund. Damit die Kosten für die Eltern so gering wie möglich gehalten werden, konnten wir wieder Sponsoren für die Übernahme der Fahrtkosten sowie der Trainerpauschale gewinnen. Ein herzliches Dankeschön auch auf diesem Weg!



Wir wünschen unseren Vorschülern eine tolle Zeit auf dem Eis!

Vermiete

Ab 02/2026 im Zentrum von Rothenburg

3,5 Raum Wohnung (ca. 100 m²)

Kaltmiete 480,00 €

1 Bad mit Badewanne und Fenster

1 Bad mit Dusche

Großes Wohn- und Esszimmer

Balkon, Garage und Gartennutzung

Infos unter: 035891 - 35854

Moderne 2-Raum-WE in Rothenburg!

ca. 46 m²

modernes Bad mit Wanne

saniert, Renovierung inkl.

Bj. 1967, Gas, V, 90 kWh/(m²a)

289 € + 114 € NK

☎ 03585 49 01 40

www.wgo-online.de



Jetzt
bewerben!

WGO
Wohnungsgenossenschaft in der Oberlausitz eG

schöner Wohnen
in der Oberlausitz

Redaktionsschluss
10.12.2025



Diakonie

Orthopädisches Zentrum
Rothenburg Oberlausitz

Ein Unternehmen der
Diakoniestiftung in Sachsen

Das Team der Cafeteria freut sich auf Sie! - Unsere Sonntags-Angebote für DEZEMBER:

Unsere Cafeteria **verwöhnt** Sie auch **sonntags** von 11.30 - 14.00 Uhr mit einem schmackhaften Mittagessen.

7. Dezember

Rinderroulade mit Apfelrotkohl und Kartoffelklößen
dazu Ananaskompott

14. Dezember

Schweinebraten mit Bohnen und Salzkartoffeln
dazu einen Tropic Cocktail

21. Dezember

Kalbsbraten mit Bratensoße, Kaisergemüse und Kartoffeln
dazu einen Fruchtcocktail

28. Dezember

Kasslerbraten mit Sauerkraut und Klößen
dazu Kompott

Bitte Preisänderung beachten!

Für **12,00 €** pro Person erhalten Sie ein Hauptgericht, ein Getränk sowie ein Dessert.



*Wir freuen
uns auf Ihren
Besuch!*

Rückblick Ausstellungseröffnung

Unsere Ausstellungseröffnung „Wanderungen“ lockte am 29. Oktober wieder viele Kunstinteressierte ins Orthopädische Zentrum. Die Besucher konnten sich nach einem Sektempfang und interessanten Informationen über die Freizeitkünstler Niesky e.V. und den Fotografen Reiner Pätzold auf deren Werke mit stimmungsvollen Eindrücken aus den Königshainer Bergen freuen. Die musikalische Umrahmung durch Andreas Weber und Daniel Herrmann lud zum Mitsingen ein und alle stimmten kräftig mit ein.

Die Ausstellung kann nun bis April 2026 besichtigt werden.



Das Orthopädische Zentrum Martin-Ulbrich-Haus Rothenburg gGmbH sucht dringend

- Pflegefachkraft Klinik (m/w/d) in Vollzeit/Teilzeit unbefristet
- Med. Technischer Labor Assistent (m/w/d) in Teilzeit, motiviert und selbständig
- Hygienefachkraft (m/w/d) mit Abschluss anerkannter Ausbildung und mögl. klinischer Erfahrung
- Physiotherapeut (m/w/d) in Teilzeit - wünschenswert Bobath Ausbildung, engagiert u. einfühlsam
- Med. Fachangestellte (m/w/d) 30 Std. (mög. mit Röntgenschein) ab sofort für MVZ in Rothenburg und Görlitz

Telefon: 03 58 91 / 42 110 (Frau Lebeda – Leiterin Personal) • E-Mail: gabriele.lebeda@diakonie.foundation

Weitergehende Informationen finden Sie im Karriereportal auf unserer Homepage.

Warte nur!

Als Kind saß ich am Heiligen Abend bei meiner Oma auf dem Sofa und habe gewartet. Wenn es dann vom Wohnzimmer her gebimmelt hat, ist das Christkind da gewesen und das Warten hatte sich gelohnt.

Und heute, als Erwachsener? Worauf warte ich? Erwarte ich noch etwas? Von mir? Vom Leben? Von Gott? Erwarte ich, dass die Zeiten besser werden, dass einer kommt, der die Welt versöhnt, die Bruchstücke zusammensetzt und mich heilt?

Oder warte ich nur noch ab, bleib ich einfach hocken, da wo ich bin und lass mein Leben vorbeiziehen? Was ist das Ziel?!

Die Wartezeit des Jahres hat Besseres mit mir vor: Der Advent gibt einfach nicht auf, er kommt alle Jahre wieder. Das finde ich total ermutigend. Setz dich hin, sagt der Advent, komm zur Ruhe. Gutes kommt zu dem, der warten kann. Du kannst es nicht zwingen.

Das Gute kommt zu dir. Fürchte dich nicht! Amen

*Eine gesegnete Adventszeit
Ihr Thomas Schröcke*



Adventsmarkt im Martinshof



**Freitag, 5. Dezember
ab 15 Uhr**

buntes Markttreiben mit allerlei Naschereien,
Glühwein und Kinderpunsch, schönen Geschenkideen,
Weihnachtsbaumverkauf und Bühnenprogramm
mit dem Ev. Kinderhaus Arche, dem Rothenburger
Männerchor und dem Posaunenchor

* * * * *

18 Uhr Lebendiger Adventskalender

Diakonie
st. martin

Achtung! Bitte vormerken! Achtung! **Hofladenöffnungszeiten für die Festtage!** **TEICHWIRTSCHAFT RIEßNER** **in Biehain**

Kaltwasser Straße 1 • 035892 - 30 80
www.teichwirtschaft-riessner.de

Öffnungszeiten zu Weihnachten:

Die. 23.12. 9.00 - 18.00 Uhr
Mi. 24.12. 9.00 - 11.00 Uhr

Am 27.12. bleibt unser Geschäft geschlossen!

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel:

Die. 30.12. 9.00 - 18.00 Uhr
Mi. 31.12. 9.00 - 11.00 Uhr

Vom 01.01. bis 11.01.2026 bleibt unser Geschäft geschlossen.

Bestellungen sind ab sofort möglich!



***Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!***

**ANgeDACHT****Mit Ochs und Esel an der Krippe**

In Gedanken bin ich schon bei der Vorbereitung für die Krippenausstellung im Martinshof. Stellen Sie sich vor, die älteste bekannte Darstellung der Weihnachtsgeschichte stammt aus dem Jahre 385! Sie hat nur drei Figuren: das Kind, gewickelt und rechts und links sind nicht Maria und Josef, es ist der Ochs und der Esel und sonst nichts! - Also der Evangelist Lukas erwähnt Ochs und Esel nicht, aber er erzählt auch nicht von einem Stall. Doch der Prophet Jesaja spricht 700 Jahre vor Christi Geburt: „Ein Ochs kennt seinen Herrn und ein Esel die Krippe seines Herrn; aber Israel kennt's nicht, und mein Volk versteht's nicht.“ (Jes 1,3) Die scheinbar dummen Tiere, wissen, zu wem sie gehören, wer ihr Herrchen ist, wer sie versorgt. Sie kommen angelaufen, wenn sie ihren Bauern nur von Weitem hören. Und wir, so fragt der Prophet, vertrauen wir noch auf Gott? Wissen wir noch, dass er uns das Leben geschenkt hat, dass er sich um uns sorgt? Wir meinen, wir müssen

alle Sorgen selber tragen, oder machen andere dafür verantwortlich. Der Prophet lädt uns ein, seid doch nicht dümmer als das liebe Vieh! Und die frühen Christen sagen: Kommt zur Krippe, kommt zu Gott, werft eure Sorgen ab. Auf den alten Ikonen ist die Krippe wie ein Altar gemalt. Das ist ein klarer Wegweiser, wo wir Gott finden: in seiner Hingabe, im Abendmahl. Diese alten Darstellungen sind handfeste Predigten: So wie Ochs und Esel zu ihrer Futterkrippe kommen, so dürfen wir an den Tisch des Herrn kommen und uns stärken lassen mit Brot und Wein. Dann können wir schmecken und sehen, wie freundlich Gott ist. Dann müssen wir uns nicht nur Kraft wünschen für jeden neuen Tag, wir dürfen sie uns schenken lassen. Herzliche Einladung immer wieder sonntags ... auch im Advent. Lassen wir uns berühren

Viele Grüße Ihre Pastorin i.R. Brigitte Lampe



Evangelische Kirchengemeinde Dezember

**Gottesdienste****2. Advent**

Lodenau 08.45 Uhr Gottesdienst
Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst

3. Advent

Stadtkirche 10.00 Uhr GD mit Abendmahl und Kinder-GD
MUH-Kapelle 10.00 Uhr Gottesdienst

4. Advent

Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Heilig Abend

Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst
Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst
MUH-Kapelle 13.30 Uhr Gottesdienst
Stadtkirche 15.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel
Wilhelmshof 15.30 Uhr Gottesdienst
Lodenau 16.30 Uhr Gottesdienst
Stadtkirche 17.00 Uhr GD - Schlesische Lichterweihnacht

1. Weihnachtstag

Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

2. Weihnachtstag

Stadtkirche 10.00 Uhr Gottesdienst

1. Stg. N. Christfest

Stadtkirche 10.00 Uhr Singegottesdienst

Altjahresabend

Martinshof 16.00 Gottesdienst
Stadtkirche 18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Neujahr

MUH WPH 10.00 Uhr Gottesdienst

2. Stg. N. Christfest

Stadtkirche 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufgedächtnis

Epiphanias

Kath. Kirche 18.00 Uhr Gemeinsamer Ökumenischer GD

Gern holen wir Sie zu Gottesdiensten und Veranstaltungen ab. Melden Sie sich bei uns.

Öffnungszeiten des Kirchenbüros

Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Tel. 035891 - 40 273 • E-Mail: ekgm.rothenburg@gmx.de

Die Friedhofsverwaltung wird vom Kirchenbüro aus bearbeitet. Wir sind von Montag bis Freitag für Sie da unter Telefon 035891 - 40 273 mit Anrufbeantworter.

Sprechzeiten Pfr.i.E. Swoboda nach Vereinbarung -

Mobil: 0160 - 92 95 58 68 und E-Mail: johannes.swoboda@gemeinsam.ekbo.de

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde Rothenburg (genaue Bezeichnung des Kontos)
IBAN: DE77 8505 0100 0050 0017 36 BIC: WELADED1GRL

Empfänger:

**Gemeindekreise**

Junge Gemeinde donnerstags
Posaunenchor Mittwoch 19.00 Uhr
Bibelgesprächskreis Dienstag am 09.12. 16.00 Uhr

**Verstorben**

30.10.2025 Ruth Horschig geb. Jannack Uhmansdorf 88 Jahre

**Kinder- und Jugendarbeit****Christenlehrezeiten für das Schuljahr 2025/2026**

Mittwoch Rothenburg 14.00 - 14.45 Uhr 1. - 4. Klasse
Rothenburg 15.00 - 15.45 Uhr 5.-6. Klasse

Konfirmandenunterricht für das Schuljahr 2025/2026

Dienstag Rothenburg 15.00 - 15.45 Uhr Vorkonfirmanden
Donnerstag Rothenburg 15.00 - 15.45 Uhr Konfirmanden

Junge Gemeinde nach Absprache

Lebendiger Adventskalender

Vom 01.12. bis zum 24.12. wird ganz Rothenburg wieder zu einem großen Adventskalender. An den Wochentagen im Advent öffnet sich an jedem Abend um 18.00 Uhr ein Adventstürchen irgendwo in der Stadt und nimmt uns mit auf den Weg zum Christfest.

01.12.2025 an der Fleischerei „Eichler“

02.12.2025 am Wohnpflegeheim MUH

03.12.2025 an der Pension Schnieber

04.12.2025 an der Kita „Arche“

05.12.2025 Adventsmarkt Martinshof

08.12.2025 am Friseursalon „Wagenknecht“

09.12.2025 am Haus „Krone“

10.12.2025 an der Kita „Sonnenhügel“

11.12.2025 auf dem Wilhelmshof

12.12.2025 am Pfarrhaus

15.12.2025 an der Feuerwehr Südstr. 21

16.12.2025 am Töpferweg 3A

17.12.2025 am Mehrgenerationenhaus

18.12.2025 am Schützenplatz

19.12.2025 auf dem Weihnachtsmarkt

22.12.2025 am Pfarrhaus

23.12.2025 am Marktplatz 13



Gemeindestunde im Advent

Zu einem gemeinsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen am Kamin im Pfarrsaal laden wir in diesem Jahr am **03. Dezember um 14.30 Uhr** ein. Auf dem Weg zur Weihnacht wollen wir uns mit Gesprochenem, Gesungenem und Gehörtem gemeinsam erfreuen. Lassen sie uns zusammen in den Advent starten und diese Zeit genießen. Wir freuen uns auf Sie.

Trauercafé

Der Verlust eines geliebten Menschen ist eine sehr schwere Erfahrung. Unser Herz gleicht dann einer Wunde die schmerzt und lange nicht heilt. Trauer ist eine natürliche und lebenswichtige Reaktion. Sie ist ein Prozess und wird individuell erlebt.

Die Evangelische Kirchengemeinde lädt am 17.12.2025 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu einem Trauercafé ein.

Weitere Treffen sind im monatlichen Abstand vorgesehen.

Das Angebot richtet sich an Menschen, die eine nahestehende Person durch Tod verloren haben, unabhängig vom Zeitpunkt des Verlustes und unabhängig von einer Religiösen Bindung. Im Vordergrund stehen das Zusammensein und die Begegnung mit anderen, die ebenfalls den Verlust eines geliebten Menschen erlebt haben. Gemeinsames Kaffeetrinken, Lachen und Weinen werden durch inhaltliche Impulse bereichert. Begleitet wird das Trauercafé durch Pfarrer i.E. J. Swoboda.

Hand-in-Hand-Markt

Öffnungszeiten: Die. und Do. je von 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
Der Hand-in-Hand-Markt hat eine neue Beleuchtung bekommen. Einen herzlichen Dank an Alle, die dazu beigetragen haben, dass der Laden im neuen Lichterglanz erstrahlt.

Große Krippenausstellung

**n der „Kapelle zum Kripplein Christi“ im Martinshof
vom 5. Dezember bis 4. Januar**



In der „Kapelle zum Kripplein Christi“, das ist im Martinshof, da wird in diesem Jahr eine große Krippenausstellung gezeigt.

Es gibt Weihnachtskrippen aus aller Welt und aus den unterschiedlichsten Materialien. Mit der Darstellung der Geschichte versuchen Menschen das Wunder der Weihnacht im wahrsten Sinne des Wortes zu begreifen: „Das Staunen an der Krippe kann drei Minuten dauern oder ein ganzes Leben.“

Eine besondere Krippe kommt in diesem Jahr aus Erbil. Das liegt im Nordirak. Der damalige Militärseelsorger, Pf. Rüdiger Bernhardt, hat sie mitgebracht. Sie wurde aus einem Kreuz gebaut und hat eine eigene Geschichte. Er wird sie uns am 5. Dezember, im Rahmen des Lebendigen Adventskalenders um 18.00 Uhr in der Kapelle erzählen.

Die Krippenausstellung wird zum Adventsmarkt am 5.12. um 15.00 Uhr eröffnet und bleibt bis zum 4.1.2026 jeweils vormittags von 10.00 bis 11.00 Uhr und nachmittags von 15.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Sie können mit mir auch eigene Zeiten verabreden. Wenn Sie mit Gruppen kommen wollen, bitte ich um Anmeldung: 035891/32121.

Brigitte Lampe

Unabhängig von diesen Zeiten können Sie die lebensgroße Krippe des Holzbildhauers Ryszard Zajac in der Bernauer Gruft an der Stadtkirche besichtigen.

Rückblick

Gemeinsam das Dach des Fahrradschuppens erneuert.

Ein erfolgreicher Arbeitseinsatz an unserer Kirche.

Nach vielen Jahren war die Sanierung des Daches dringend erforderlich geworden. Wir danken den fleißigen Helfern für ihren ehrenamtlichen zuverlässigen Einsatz und der Firma Leopold für die schnelle Lieferung des benötigten Materials.



Ein herzlicher Dank von Manuela Dittmann, GKR-Vorsitzende.

Martinstag

Auch in diesem Jahr gestaltete das Kinderhaus Arche und der Posaunenchor Rothenburg das St. Martins Fest wieder ganz eindrücklich, so dass wir in der Kirche die Geschichte Martin von Tours erleben durften, uns auf seine Spuren mit einem Laternenumzug begaben und im Martinshof ganz in seinem Sinne Hörnchen geteilt haben.



Päckchenaktion für Rumänien

Mitgefühl und Engagement für sozial Benachteiligte sind in der heutigen Zeit wichtiger denn je. In diesem Jahr konnten wir für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ 13 liebevoll verpackte Weihnachtspäckchen und Spenden in Summe von 375,00 € für bedürftige Familien nach Rumänien schicken, welche Kindern und Eltern diese kalte Jahreszeit versüßen. Wir bedanken uns bei allen Spendern und wünschen eine gesegnete Adventszeit mit ganz viel Wärme im Herzen!



WERBUNG PAUL
... es gibt fast nichts, was wir nicht beschriften!

DAMPFZUGFAHRTEN

durch die



**Niederschlesische Oberlausitz
ab Rothenburg/ O.L.**

nächste
Fahrt:

20.12. - 21.12.

Zustieg in: Rothenburg, Niesky, Görlitz

weitere Informationen unter: www.kbvr-ev.de



Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Zum Jahresende möchten wir uns herzlich bei all unseren Leserinnen und Lesern, Inserenten und Partnern für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung bedanken. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, frohe Festtage und ein gesundes, glückliches neues Jahr 2026.



Ihr gesamtes Team vom

**ROTHENBURGER
ANZEIGER**



**MERRY
CHRISTMAS**
...AND HAPPY NEW YEAR!



wünscht das
Team von
Werbung Paul



**Weihnachten ist das Fest des Lichts
und der Nähe – Kerzenzauber,
strahlende Kinderaugen und die
stille Magie des Miteinanders
erinnern uns daran, wie wertvoll
Verbundenheit ist.**

Mit großer Dankbarkeit für das Vertrauen in meine
Arbeit wünsche ich allen Familien friedvolle Tage
voller Wärme und Hoffnung.

Auch im nächsten Jahr bin ich für Kinder und ihre
Familien da – um mehr Harmonie, Leichtigkeit und
Freude in den Alltag zu bringen und Konflikten,
Stress und Mobbing weniger Raum zu geben.
Gemeinsam stark durch den Familienalltag –
getragen von Mut, Geborgenheit und Liebe.

**Frohe Weihnachten und ein neues Jahr voller
Zuversicht und strahlender Momente!**

Ihre Peggy Paul

Es freut sich auf Sie das Team der

Physiotherapiepraxis

Katrin Kühn

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.00 Uhr

Freitag: 7.30 bis 15.00 Uhr

Hausbesuche nach Vereinbarung!

Altersgerechter Zugang
vorhanden.

Priebuser Straße 6

02929 Rothenburg

Tel. 035891-40951 • Fax: 40552



Unsere Leistungen für Sie:

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Krankengymnastik
- Elektro-, Wärme- und Kältetherapie
- Zellenbäder
- Massagen
- Wellness
 - Fußreflex-
 - Hot Stone- und
 - Thaimassage
 - Schröpfen
- Kinesio-Taping-Methode
- Präventionskurse
 - Rücken- und Kinderrückenschulen
 - Pilates
 - CardioFit
 - Entspannungskurse
- Kurse werden von den Krankenkassen anerkannt und unterstützt

Vielen Dank für Jahrzehnte voller Vertrauen und Verbundenheit.

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Freundinnen und Freunde unseres Hauses, seit vielen Jahrzehnten durften wir Sie mit Blumen durch das Leben begleiten – zu freudigen Festen, besonderen Anlässen, aber auch in Momenten des Abschieds. Diese Zeit war für uns mehr als nur ein Geschäft. Es war eine Aufgabe mit Herz. Aufgrund interner Umstrukturierungen schließen wir unser Blumenhaus zum **01.01.2026** dauerhaft. Der Abschied fällt uns nicht leicht, doch wir blicken mit großer Wertschätzung und Dankbarkeit auf all die Jahre zurück, in denen Sie uns Ihr Vertrauen geschenkt haben.

Bitte beachten Sie: Noch vorhandene Gutscheine können bis zum **24.12.2025** bei uns eingelöst werden.

Wir bedanken uns für Ihre Treue, die vielen Gespräche und die warmen Begegnungen, die unser Haus geprägt haben.



Mit herzlichen Grüßen
Ihr Blumenhaus Dräger

1 km | 3 km | 6 km | 12 km (Kinder 1 km)
 erstmals können alle Strecken auch gewalkt werden

laufend
helfen....

**SPECK
WEG
LAUF**

aktuelle Info's unter www.facebook.com/Speckweglauf

www.speckweglauf.com

... unter diesem Motto startet bereits zum 10-ten mal am 2. Weihnachtsfeiertag der „SPECK-WEG-LAUF“ in Rothenburg. Der Startschuss des diesjährigen Spendenlaufes fällt direkt auf dem Marktplatz Rothenburg. Gelaufen wird dieses Jahr in der Nacht durch die Rothenburger Innenstadt.

Dabei werden viele bekannte Gassen mit eingebunden.

Gelaufen werden 1 km (Kinder) 1 / 3 / 6 und 12 km (Erwachsene).

Nach jeder Runde muss erneut durch den Startbogen gelaufen werden, um eine Zeitnahme nach jeder Runde zu gewährleisten.

Alle Strecken können auch gewalkt werden.

Start Kinder: 26.12.2025 - 17:45 Uhr / Start Erwachsenen: 18:00 Uhr



Nachmeldungen sind am 26.12. ab 17 Uhr auf dem Marktplatz Rothenburg (Standesamt) möglich.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

hier geht es direkt zur ONLINE Anmeldung
 und allen Info's unter:
<https://my.raceresult.com/367452/registration>



Alle Startgelder vom SPECKWEGLAUF 2026 gehen dieses Jahr an die „Jungföchse des Eissport Weißwasser e.V.“

Weihnachtsmarkt

mit

UKC Märchenspiel

für groß und klein

Samstag, 13.12.2025

Einlass ab 14Uhr

www.ukc-ev.de



UKC-Arena

Am Glaswerk 4 | 02929 Uhsmannsdorf



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag:
09:00 - 11:30
und
14:30 - 16:30
Samstag:
09:00 - 11:00

Bahnhofstr. 4
02929 Rothenburg
Tel.: 035891/40330
Fax: 035891/40331

TV-HIFI-SAT-Anlagen, Postagentur, Lottoannahmestelle,
Schulbedarf,
Wäschereiannahme und Zeitschriftenverkauf



Wir möchten uns auch
in diesem Jahr wieder sehr herzlich
für Ihr Vertrauen in unsere Produkte bedanken
und wünschen Ihnen
eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Fest
und ein gesundes
und glückliches neues Jahr 2026.



Garten mit Gerätschaften in Rothenburg abzugeben 035891 - 35492

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Bereitschaftsdienst der
Stadtwerke Görlitz Service GmbH
Außenstelle Rothenburg/O.L.

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer

Hotline: 03581 33 555

Ihr Dienstleister - SWG Service GmbH



Veranstaltungen auf einen Blick

- | | | |
|-------------|-------|--------------------------------------|
| 05.12. | 15.00 | Adventsmarkt, Martinshof |
| 06.12. | 15.00 | Historischer Weihnachtsmarkt, Gehege |
| 07.12. | 15.00 | Familiencafé, MGH |
| 12.12. | 18.00 | Sterne basteln, HV Quolsdorf |
| 13.12. | 14.00 | WM + UKC-Märchenspiel, UKC-Arena |
| 13.12. | 16.00 | Weihnachtsmarkt, Lodenau |
| 19. - 21.12 | | Weihnachtsmarkt, Marktplatz |
| 21.12. | 15.30 | Weihnachtssingen MGVR, Stadtkirche |
| 26.12. | 17.45 | Speckweg-Lauf, Marktplatz |
| 31.12. | 20.00 | Silvesterparty, Preußischer Hof |

Detaillierte Informationen in den einzelnen Beiträgen dieser Ausgabe.

Auf ein Wort noch...

Falls Sie keine Geschenkidee haben, und Sie und Ihre Familienmitglieder schon (fast) alles haben, denken Sie einmal über die folgenden Worte von Janosch nach:

„Je weniger du brauchst, desto mehr hast du.“

Ich wünsche allen Rothenburgern und den Bewohnern der Ortsteile eine besinnliche Adventszeit und ein fröhliches, friedliches, ruhiges, also einfach ein schönes Weihnachtsfest. Und denken Sie daran:

„Weihnacht ist nicht, was unter dem Baum liegt, sondern wer um ihn herumsteht.“

(Charlie Brown)

E. Neumann



Ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes neues
Jahr wünschen wir allen
unseren Patienten und
bedanken uns ganz herzlich
für das entgegengebrachte
Vertrauen.



Unser Geschenktipp:
ein Gutschein aus dem
St. Martin Gesundheitszentrum!
Egal ob Wellness, Osteopathie, Gerätetraining
oder Kursangebote - verschenken Sie
Wohlfühlzeit.



St. Martin Gesundheitszentrum
Mühlgasse 11 | Rothenburg
Telefon 035891/38386
www.st-martin-gesundheitszentrum.de

Mit Volldampf zum Rothenburger Weihnachtsmarkt

Freitag, ab 17.00 Uhr

- öffnen die Marktbuden rund um den Weihnachtsbaum
- 18.00 Uhr öffnen wir gemeinsam mit unserem Bürgermeister und dem Pfarrer das Adventstürchen.
- Zu Gast auf der Bühne am Marktplatz sind in diesem Jahr die Kinder Kita Gummistiefelchen und die Funkgarde des KCN

Sonnabend, ab 14.00 Uhr

- sind die Buden wieder geöffnet.
- Programm der Funkgarde des UKC
- 18.00 Uhr Lena Milewicz & Vincent Gross

Sonntag, ab 14.00 Uhr

- geht es auf dem Marktplatz los.
- Nachdem der Chor der Grundschule Rothenburg und der MGV Rothenburg eine kleine Kostprobe ihres Könnens auf der Bühne zu Gehör gebracht haben findet in der Stadtkirche das große Weihnachtskonzert des MGV und seinen Gästen statt.
- kleines Konzert des Posaunenchor Rothenburg

Freitag - Sonntag
**19.-21.
Dezember**

**Samstag 20.12.
Vincent Gross
&
Lena Milewicz**

Am Sonnabend und Sonntag
lädt die Prssnitzalbahn und
der KVR zu Glühweinfahrten
mit dem Weihnachtsmann
zwischen Rothenburg und
Görlitz mit Halt in Niesky ein.
Fahrzeiten folgen....



An allen Tagen

ist Daniel Wehner von POWER STATION der Mann am Mikrofon. Er wird Sie mit weihnachtlicher Musik auf die kommenden Festtage einstimmen. Natürlich ist auch der Weihnachtsmann mit von der Partie. Zirka 40 Stände rund um den Weihnachtsbaum bieten Ihre Waren zum Kauf an. Eine Vielzahl an Glühweinständen und Gegrillten laden zum Verweilen ein. Sonnabend und Sonntag lädt der KVR Rothenburg zu einer kleinen Modellbahnausstellung ins Pfarrhaus ein.

Verkehrsinformation:

Aus Sicherheitsgründen wird der Marktplatz vom **18.12.2025, 9.00 Uhr** bis einschließlich **22.12.2025, 13.00 Uhr** für jeglichen Verkehr gesperrt. Die Zufahrt zum Parkplatz Schlossplatz erfolgt über die Priebuser Straße. Ich möchte alle Anlieger und Gäste bitten sich an diese Sperrung zu halten.

W2
WERBUNGPAUL
...es gibt fast nichts, was wir nicht beschreiben!

PYRO-SHOOTING
Feuerwerkerei Hübner-Rosen

